

Strafprozessrecht

Grundzüge des Strafverfahrens

von

Prof. Dr. jur. Arthur Hartmann

**Hochschule
für Öffentliche Verwaltung Bremen**

und

Prof. Dr. jur. Rolf Schmidt

**Hochschule
der Polizei Hamburg**

3. Auflage 2010

Gliederung

1. Kapitel – Einführung	1
A. Aufgabe des Strafverfahrensrechts	1
I. Feststellung der Wahrheit	1
II. Wahrung der Gerechtigkeit	2
III. Herstellung des Rechtsfriedens	2
B. Rechtsquellen des Strafprozessrechts.....	3
C. Überblick über den Gang des Verfahrens	4
I. Das Erkenntnisverfahren.....	4
1. Stadium: Das Ermittlungsverfahren (§§ 160-177 StPO).....	4
2. Stadium: Das Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO).....	4
3. Stadium: Das Hauptverfahren (§§ 213-358 StPO)	5
II. Das Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO).....	5
D. Der Begriff der Tat	7
2. Kapitel – Verfassung, Organisation und Zuständigkeit der Gerichte .	9
A. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters	9
B. Die richterliche Unabhängigkeit.....	9
C. Die Gerichtszuständigkeit	10
I. Die sachliche Zuständigkeit in der ersten Instanz	10
1. Das Amtsgericht	11
2. Das Landgericht	13
3. Das Oberlandesgericht	14
II. Die Schöffen	15
III. Folgen von Verstößen gegen die sachliche Zuständigkeit	16
IV. Die örtliche Zuständigkeit in der ersten Instanz	19
V. Die Zuständigkeit in der Rechtsmittelinstanz	20
1. Berufung	20
2. Revision.....	20
3. Beschwerde	20
3. Kapitel – Die Verfahrensgrundsätze (Prozessmaximen)	22
A. Unschuldsvermutung	22
B. Offizialprinzip.....	23
I. Grundsatz: Anklage- und Strafverfolgungsmonopol des Staates	23
II. Ausnahmen vom Offizialprinzip.....	23
1. Strafantragserfordernis	24
2. Privatklageverfahren	25
3. Ermächtigungsdelikte/Strafverlangen	26

C. Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz)	26
D. Legalitätsprinzip	27
I. Inhalt des Legalitätsprinzips	27
II. Reichweite und Grenzen des Legalitätsprinzips	28
1. Außerdienstliche Kenntniserlangung vom Verdacht einer Straftat	28
2. Bindung der StA an höchstrichterliche Rechtsprechung?	30
E. Opportunitätsprinzip	32
F. Fair-trial-Prinzip	33
G. Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime)	34
H. Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz)	35
I. Grundsatz des gesetzlichen Richters	36
J. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung	37
K. Nemo tenetur se ipsum procedere (oder -accusare)	39
L. In dubio pro reo	39
M. Grundsatz der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit	42
N. Grundsatz der Unmittelbarkeit	44
O. Grundsatz des rechtlichen Gehörs	45
4. Kapitel – Die Prozessvoraussetzungen	47
A. Rechtsnatur der Prozessvoraussetzungen	47
B. Die wichtigsten Prozessvoraussetzungen	47
C. Folgen von Verfahrenshindernissen	48
5. Kapitel – Überblick über die Verfahrensbeteiligten	49
A. Die Staatsanwaltschaft	49
I. Aufgaben	49
II. Organisation, Zuständigkeit und Weisungsbefugnisse	49
III. Reichweite und Grenzen der Weisungsbefugnisse	51
IV. Bindung des/der StA an die Rechtsprechung?	53
V. Ablehnbarkeit eines StA wegen Besorgnis der Befangenheit?	53
B. Die Polizei	54
I. Doppelfunktion der Polizei	54
II. Gesetzliche Verankerung der Doppelfunktion	54
III. Doppelfunktionale Maßnahmen der Polizei	55
IV. Rechtliche und praktische Bedeutung der Abgrenzung	55
V. Verhältnis Staatsanwaltschaft/Polizei	56
C. Die Strafverteidigung	57
I. Aufgabe und Stellung des Verteidigers	57
II. Erlaubtes/nicht erlaubtes Verteidigerhandeln	57
III. Die Wahlverteidigung	60

1. Freie Entscheidung der Hinzuziehung eines Verteidigers	60
2. Begründung und Beendigung des Mandatsverhältnisses.....	61
3. Verteidigerausschluss.....	61
4. Pflichtverteidigung	62
D. Das Gericht	62
I. Aufgabenbereich.....	62
II. Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen.....	63
1. Ausschluss kraft Gesetzes.....	63
2. Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit	64
a. Begriff der Besorgnis der Befangenheit.....	64
b. Fallgruppen	64
c. Das Ablehnungsgesuch	66
E. Der Beschuldigte	66
I. Begriff des Beschuldigten.....	66
II. Vernehmung des Beschuldigten.....	69
III. Pflichten des Beschuldigten	71
IV. Rechte des Beschuldigten	71
V. Folgen der Verletzung von Beschuldigtenrechten	74
1. Unterbliebene Belehrung über das Recht zu schweigen.....	74
a. Grundsatz: Verwertungsverbot	74
b. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verwertungsverbot.....	74
2. Verweigertes Recht auf Verteidigerkonsultation	76
3. Unterlassene Belehrung über Recht zur Benachrichtigung der konsularischen Vertretung	76
4. Durch Privatpersonen erlangte Aussagen	76
F. Die Beweispersonen (Zeugen, Sachverständige).....	77
I. Der Zeuge (§§ 48 ff. StPO)	77
1. Begriff und Funktion des Zeugen.....	77
a. Allgemeine Zeugnisfähigkeit	77
b. Zeugnisfähigkeit von Verfahrensbeteiligten	78
2. Pflichten des Zeugen.....	78
a. Erscheinungspflicht	78
b. Aussage- und Wahrheitspflicht	79
c. Ausnahmsweise: Eidespflicht	80
d. Weitere Pflichten	81
3. Rechte des Zeugen	81
a. Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, § 52 StPO	81
aa. Zweck des § 52 StPO.....	81
bb. Folgen einer fehlerhaften Vernehmung oder Belehrung	86

b. Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen, § 53 StPO	87
c. Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO.....	89
d. Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes, § 56 StPO	91
e. Nachträgliche Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts	91
f. Eidesverweigerungsrecht, § 61 StPO.....	91
g. Zeugenbeistand, § 68b StPO	91
4. (Andere) Verfahrensbeteiligte in der Rolle des Zeugen.....	92
a. Der Richter als Zeuge	92
b. Der Staatsanwalt als Zeuge.....	93
c. Der Verteidiger als Zeuge.....	93
d. Der Mitbeschuldigte als Zeuge.....	94
5. Vernehmung des Zeugen.....	94
II. Der Sachverständige (§§ 72 ff. StPO).....	94
G. Der Verletzte	95
6. Kapitel – Eingriffe und Zwangsmaßnahmen	96
A. Überblick	96
I. Wesentliche Prinzipien des Ermittlungsverfahrens.....	96
II. Spezielle Eingriffsermächtigungen	98
1. Körperbezogene und medizinische Maßnahmen	98
2. Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen	98
3. Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen	98
4. Durchsuchung von Personen, Räumen und anderen Sachen.....	98
5. Verdeckte und heimliche Ermittlungsmaßnahmen.....	99
6. Verfahrens- und vollstreckungssichernde Maßnahmen	99
III. Rechtsbehelfe gegen Ermittlungsmaßnahmen.....	100
IV. Klausurtypen	101
B. Körperbezogene und medizinische Eingriffe	102
I. Unterbringung zur Beobachtung des Beschuldigten, § 81 StPO	102
II. Körperliche Untersuchung des Beschuldigten, § 81a StPO	104
III. Körperliche Untersuchung anderer Personen, § 81c StPO.....	112
IV. Molekulargenetische Untersuchungen, § 81e StPO.....	114
V. „Massengentests“, § 81h StPO.....	116
C. Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen	118
I. Identitätsfeststellung, § 163b StPO.....	118
II. Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 81b Var. 2 StPO.....	123
III. DNA-Analyse, § 81g StPO.....	124

D. Sicherstellung und Beschlagnahme	125
I. Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln, § 94 StPO	125
1. Übersicht	125
2. Gesetzssystematik der §§ 94 ff. StPO	126
3. Anordnungsvoraussetzungen	126
4. Abgrenzung einfache Sicherstellung/Beschlagnahme gem. § 94 II StPO	133
5. Anordnung.....	134
6. Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach § 94 StPO	136
7. Beschlagnahmeverbote nach § 96 StPO	137
8. Beschlagnahmeverbote nach § 97 StPO	139
9. Verwertung und Revision.....	146
II. Beschlagnahme von Führerscheinen	147
1. Übersicht	147
2. Anordnungsvoraussetzungen	148
3. Anordnungsbefugnis der Maßnahme nach § 94 III StPO	151
4. Durchführungsvorschriften; Rechtsschutz.....	151
5. Anordnung der Maßnahme nach § 111a StPO	151
III. Herausgabepflicht nach § 95 StPO.....	151
1. Einführung.....	151
2. Anordnungsvoraussetzungen	152
3. Anordnungsbefugnis	152
4. Durchsetzung der Herausgabepflicht.....	152
5. Beschlagnahme der Gegenstände.....	153
6. Rechtsbehelfe	153
7. Verwertungsverbote.....	153
E. Suche nach Personen und Sachen	154
I. Einführung/Grundlagen.....	154
II. Anordnungsvoraussetzungen der Durchsuchung nach § 102 StPO	154
1. Zweck der Maßnahme	154
2. Betroffener bzw. Adressat	155
3. Anlassstrafat	155
4. Legitime Durchsuchungsobjekte	155
III. Anordnungsvoraussetzungen der Durchsuchung nach § 103 StPO	159
IV. Anordnungsbefugnis.....	160
V. Richterliche Durchsuchungsanordnung	161
1. Form der Anordnung.....	161
2. Inhalt der Anordnung.....	162
3. Anhörung/Bekanntgabe/Belehrung	162
4. Frist	162

5. Beendigung.....	162
VI. Durchführungsvorschriften	162
1. Zuständigkeit	162
2. Unmittelbarer Zwang	163
3. Durchsuchungszeugen, § 105 II StPO.....	163
4. Durchsuchungsbeschränkungen nach § 104 StPO	164
5. Anwesenheitsrechte, § 106 StPO.....	164
6. Bescheinigungen und Kennzeichnung, §§ 107, 109 StPO	165
7. Durchsicht von Papieren, § 110 StPO.....	165
VII. Zufallsfunde, § 108 StPO	167
VIII. Rechtsschutz.....	168
IX. Verwertungsverbote	169
X. Revision	169
F. Verdeckte und heimliche Ermittlungsmaßnahmen	169
I. Einführung	169
II. Rasterfahndung und Datenabgleich nach §§ 98a-98c StPO.....	171
1. Rasterfahndung.....	171
2. Datenabgleich nach § 98c StPO.....	173
III. Postbeschlagnahme	174
1. Einführung.....	174
2. Anordnungsvoraussetzungen	175
3. Anordnungsbefugnis	176
4. Durchführungsvorschriften	176
5. Kennzeichnung, Löschung, Benachrichtigung, Rechtsschutz	176
6. Verwertungsverbote/Revision.....	177
IV. Überwachung der Telekommunikation.....	177
1. Einführung.....	177
2. Anordnungsvoraussetzungen	179
3. Anordnungsbefugnis	182
4. Durchführungsvorschriften	183
5. Verwertung im Prozess.....	184
6. Rechtsbehelfe	184
7. Revision	185
V. Akustische Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“)......	185
1. Einführung.....	185
2. Gesetzssystematik.....	187
3. Anordnungsvoraussetzungen	187
4. Anordnungsbefugnis	190
5. Durchführungsvorschriften	190

6. Verwertungsverbote.....	191
7. Rechtsbehelfe	192
8. Revision.....	192
VI. Akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen	192
1. Einführung.....	192
2. Anordnungsvoraussetzungen	192
3. Anordnungsbefugnis	193
4. Durchführungsvorschriften.....	193
5. Aktenführung und Benachrichtigung, Kennzeichnung und Löschung erlangter Daten.....	193
VII. Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation.....	194
1. Einführung.....	194
2. Anordnungsvoraussetzungen nach § 100g StPO.....	196
3. Anordnungsbefugnis und Beendigung der Maßnahme.....	197
4. Durchführung.....	197
5. Aktenführung und Benachrichtigung, Kennzeichnung und Löschung erlangter Daten.....	198
6. Statistische Erhebungen und Berichte	198
7. Rechtsbehelfe	198
8. Verwertungsverbote und Revision	198
VIII. Bildaufnahmen und Einsatz technischer Observationsmitteln	198
1. Einführung.....	198
2. Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, § 100h I Nr. 1 StPO.....	199
3. Einsatz sonstiger Observationsmittel, § 100h I Nr. 2 StPO.....	199
4. Aktenführung und Benachrichtigung, Kennzeichnung und Löschung erlangter Daten.....	200
5. Verwertungsverbote, Zufallsfunde, Rechtsbehelfe, Revision.....	200
IX. Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten („IMSI-Catcher“).....	200
X. Verdeckte Ermittler.....	202
1. Einführung.....	202
2. Anordnungsvoraussetzungen	204
3. Durchführungsvorschriften.....	206
4. Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse des VE	207
5. Verwertung der Erkenntnisse, Verwertungsverbote	208
XI. Längerfristige Observation	211
XII. Schlepptnetzführung (§ 163d StPO) und Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 163e StPO).....	212
XIII. Aktenführung und Benachrichtigung; Kennzeichnung und Löschung erlangter Daten; nachträglicher Rechtsschutz.....	213

G. Verfahrens- und vollstreckungssichernde Maßnahmen.....	218
I. Untersuchungshaft.....	218
1. Einführung.....	218
2. Anordnungsvoraussetzungen	218
3. Vollstreckung des Haftbefehls	224
4. Rechtsbehelfe des Beschuldigten.....	225
5. Haftprüfung von Amts wegen, Pflichtverteidigung	225
6. Aufhebung des Haftbefehls.....	226
7. Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls, § 116 StPO	227
8. Durchführung der Verhaftung und Vollzug der Untersuchungshaft	228
II. Vorläufige Festnahme, § 127 StPO.....	231
7. Kapitel – Gang des Verfahrens	232
A. Das Ermittlungsverfahren (Vorverfahren).....	232
I. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.....	232
1. Ermittlungsgrundsatz	232
2. Legalitätsprinzip/Opportunitätsprinzip	232
3. Erfordernis eines Anfangsverdachts einer Straftat	233
4. Arten der Inangasetzung eines Ermittlungsverfahrens	235
a. Einleitung aufgrund einer Strafanzeige oder eines Strafantrags.....	235
b. Einleitung aufgrund amtlicher Wahrnehmung.....	237
II. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens	237
1. Vernehmung des Beschuldigten	238
a. Zweck und Durchführung der Vernehmung; Erscheinungspflicht	238
b. Verbotene Vernehmungsmethoden	239
aa. § 136a StPO als Ausprägung des Schutzes der Menschenwürde	239
bb. Anwendungsbereich des § 136a StPO	239
cc. Verbotene Mittel im Einzelnen.....	242
a.) Misshandlung.....	242
b.) Ermüdung.....	242
c.) Körperlicher Eingriff	243
d.) Verabreichung von Mitteln	243
e.) Quälerei	243
f.) Täuschung	243
g.) Hypnose/Lügendetektor	245
h.) Körperlicher Zwang.....	246
i.) Drohung.....	246
j.) Versprechen von gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteilen	246
dd. Rechtsfolgen.....	247

2. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	249
3. Der Ermittlungsrichter	249
4. Recht auf konfrontative Befragung	251
5. Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren.....	253
III. Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens	254
1. Erhebung der öffentlichen Klage.....	254
2. Einstellung des Verfahrens.....	254
a. Einstellung wegen Nichtbestätigung des Anfangsverdachts, § 170 II S. 1 StPO	254
b. Einstellung aufgrund des Opportunitätsprinzips, §§ 153 ff. StPO	255
aa. Einstellung ohne Auflagenerteilung, § 153 StPO	255
a.) Geringe Schuld	256
b.) Kein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung	256
c.) Rechtsfolgen	257
bb. Einstellung unter Auflagenerteilung, § 153a StPO.....	258
cc. Vorläufige Einstellung, § 154f StPO	260
B. Das Zwischenverfahren	264
I. Zweck des Zwischenverfahrens.....	264
II. Ablauf des Zwischenverfahrens	264
III. Der Eröffnungsbeschluss, § 203 StPO	265
IV. Der Ablehnungsbeschluss, § 204 StPO.....	266
V. Die vorläufige Einstellung nach § 205 StPO	267
VI. Die endgültige Einstellung nach §§ 153 ff. StPO	267
C. Das Hauptverfahren in der ersten Instanz	268
I. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 213-225a StPO)	268
II. Die Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 226 ff. StPO)	269
1. Die einzelnen Verfahrensschritte	269
2. Die Anwesenheitspflichten	271
3. Die Leitung der Hauptverhandlung	273
4. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung	273
5. Fragerechte	273
6. Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung.....	274
7. Das Verhandlungsprotokoll	275
8. Die Beweisaufnahme.....	277
a. Die Beweismittel; Strengbeweis und Freibeweis.....	277
aa. Der Zeugenbeweis, §§ 48-71, 244-256 StPO	279
a.) Unmittelbarkeitsgrundsatz und Zeuge vom Hörensagen.....	279
b.) Nachträgliche Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts.....	283
aa.) Keine Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung	284

(a.) Voraussetzungen des § 252 StPO im Einzelnen.....	286
(aa.) Frühere Vernehmung	286
(bb.) Aussage im Rahmen der früheren Vernehmung.....	286
(cc.) Zeugeneigenschaft in der Hauptverhandlung.....	287
(dd.) Geltendmachung eines Zeugnisverweigerungsrechts	287
(b.) Rechtsfolge des § 252 StPO.....	287
bb.) Keine Verlesung früherer „Zeugenerklärungen“	289
cc.) Vernehmung einer Verhörsperson als Zeuge vom Hörensagen ..	290
c.) Gang der Zeugenvernehmung.....	293
d.) Folgen einer fehlerhaften Zeugenvernehmung	295
e.) Der Zeugenschutz	295
bb. Der Sachverständige, §§ 72-85 StPO	296
cc. Der Urkundenbeweis, §§ 249-256 StPO	297
a.) Grundsatz der Verlesung von Urkunden, § 249 StPO	297
aa.) Verlesung, § 249 I StPO	298
bb.) Selbstleseverfahren, § 249 II StPO	299
cc.) Bericht des Vorsitzenden, § 249 III StPO	299
dd.) Vorhalt von Schriftstücken.....	299
b.) Verlesungsverbot, § 250 StPO	300
c.) Ersetzung der Vernehmung durch Verlesung, § 251 StPO	301
aa.) Verlesung von Vernehmungsprotokollen, § 251 I StPO.....	301
bb.) Verlesung richterlicher Protokolle, § 251 II StPO	304
cc.) Urkundenverlesung im Freibeweis, § 251 III StPO.....	304
dd.) Verfahren, § 251 IV StPO	304
d.) Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung, § 253 StPO	305
e.) Verlesung von Geständnissen und von Erklärungen bei	
Widersprüchen, § 254 StPO	307
aa.) Verlesung von Geständnisprotokollen, § 254 I StPO.....	307
bb.) Verlesung von Protokollen bei Widersprüchen, § 254 II StPO...	309
f.) Verlesung von Behörden- und Ärzteeerklärungen, § 256 StPO.....	309
g.) Verwertungsverbot, § 252 StPO.....	310
dd. Augenschein, §§ 86 ff. StPO.....	310
b. Das Beweisantragsrecht.....	312
aa. Der Beweisantrag.....	312
bb. Bedingter Beweisantrag, Hilfs- und Eventualbeweisantrag	315
cc. Form und Zeitpunkt	315
dd. Der Beweisermittlungsantrag.....	316
ee. Die Beweisanregung.....	317
ff. Ablehnung von Beweisanträgen	317

a.) Unzulässige Beweiserhebung, § 244 III S. 1 StPO	317
b.) Offenkundige Beweistatsache, § 244 III S. 2 Var. 1 StPO	318
c.) Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache, § 244 III S. 2 Var. 2 StPO	318
d.) Tatsache bereits erwiesen, § 244 III S. 2 Var. 3 StPO	319
e.) Ungeeignetheit des Beweismittels, § 244 III S. 2 Var. 4 StPO	319
f.) Unerreichbarkeit des Beweismittels, § 244 III S. 2 Var. 5 StPO	320
g.) Verschleppungsabsicht, § 244 III S. 2 Var. 6 StPO	321
h.) Wahrunterstellung, § 244 III S. 2 Var. 7 StPO	321
i.) Anträge auf Sachverständigenbeweis, § 244 IV S. 1 StPO.....	322
j.) Anträge auf Augenscheinsbeweis, § 244 V S. 1 StPO.....	323
k.) Anträge auf Vernehmung von Auslandszeugen, § 244 V S. 2 StPO....	323
gg. Folge bei fehlerhafter Ablehnung: Revision	324
c. Umfang der Beweisaufnahme (präsenste Beweismittel), § 245 StPO	324
d. Freie richterliche Beweiswürdigung	325
e. Beweisverbote	327
aa. Beweiserhebungsverbote	328
bb. Beweisverwertungsverbote	328
a.) Insbesondere: Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	329
aa.) Fehlende Zeugenbelehrung nach § 52 III S. 1 StPO	334
bb.) Verletzung der Schweigepflicht durch Vertrauenspersonen i.S.d. § 53 StPO	336
cc.) Fehlende Genehmigung nach § 54 StPO.....	336
dd.) Fehlende Zeugenbelehrung nach § 55 II StPO	336
ee.) Verstoß gegen ein Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	336
ff.) Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung, § 252 StPO	337
gg.) Fehlerhafte Beschuldigtenbelehrung, §§ 136 I, 243 IV StPO	337
hh.) Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136a StPO	339
ii.) Fehler bei der körperlichen Untersuchung nach § 81a StPO	340
jj.) Fehler bei der Überwachung der Telekommunikation.....	341
kk.) Fehler bei sonstiger technischer Überwachung.....	343
ll.) Fehler bei der Wohnungsdurchsuchung	345
mm.) Aushorchen bzw. Abhören in der Untersuchungshaft.....	346
nn.) „Hörfalle“ außerhalb der Untersuchungshaft.....	346
oo.) Einsatz von Informanten, V-Leuten und Ermittlungspersonen...	347
pp.) Maßnahmen mit Richtervorbehalt.....	348
qq.) Beweismittelerlangung über Privatpersonen	348
rr.) Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	349
b.) Fernwirkung von Beweisverboten	352

D. Das Urteil	355
I. Feststellung der Tat als Ergebnis der Verhandlung.....	355
II. In dubio pro reo	355
III. Wahlfeststellung.....	357
IV. Postpendenz und Präpendenz.....	359
V. Beratung und Verkündung des Urteils, § 260 StPO.....	360
VI. Absprachen im Prozess (der „Deal“).....	361
1. Einführung in die Problematik	361
2. Förderung der Kommunikation der am Strafverfahren Beteiligten	362
3. Möglichkeit einer Verständigung der am Verfahren Beteiligten.....	362
4. Rechtliche Bedenken.....	363
VII. Aufbau und Inhalt des Urteil, §§ 260, 267, 268, 268a-d StPO	364
8. Kapitel – Rechtsmittel.....	366
A. Überblick und allgemeine Regeln.....	366
I. Förmliche und formlose Rechtsbehelfe	366
II. Devolutiv- und Suspensiveffekt	366
III. Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Rechtsmitteln.....	367
IV. Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius)	368
V. Teilanfechtung.....	368
VI. Rücknahme des Rechtsmittels	368
B. Berufung	369
C. Revision	371
I. Zulässigkeit.....	371
II. Begründetheit	373
Im Einzelnen gilt:	374
1. Die Verfahrensrüge.....	374
a. Relative Revisionsgründe, § 337 StPO	376
aa. Verfahrensfehler im Ermittlungsverfahren/Zwischenverfahren.....	376
bb. Verfahrensfehler in der Hauptverhandlung	377
b. Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO	379
aa. Vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts (Nr. 1)	380
bb. Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters (Nr. 2).....	380
cc. Mitwirkung eines abgelehnten Richters (Nr. 3).....	381
dd. Mangel der Zuständigkeit (Nr. 4).....	381
ee. Vorschriftswidrige Abwesenheit (Nr. 5)	382
ff. Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes (Nr. 6).....	384
gg. Mangelnde Urteilsbegründung (Nr. 7)	385
hh. Unzulässige Beschränkung der Verteidigung (Nr. 8)	386

c. Keine Rügepräklusion	386
d. Fort- und Fernwirkung von Beweisverwertungsverbote.....	387
e. Beweis der Verfahrensrüge	387
2. Die Sachrüge.....	387
3. Die Entscheidung des Revisionsgerichts	389
D. Beschwerde.....	391
E. Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 359 ff. StPO	393
I. Übersicht	393
II. Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	394
III. Begründetheit des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	394
IV. Neue Hauptverhandlung	394
V. Rechtsfolgen	397
VI. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Verurteilten	397
VII. Wiederaufnahme des Verfahrens bei Strafbefehlen	397
9. Kapitel – Besondere Verfahrensarten	398
A. Privatklage, §§ 374-394 StPO	398
B. Nebenklage, §§ 395-402 StPO	399
C. Adhäsionsverfahren, §§ 403-406c StPO	400
D. Strafbefehlsverfahren, §§ 407-412 StPO	400
E. Beschleunigtes Verfahren, §§ 417-420 StPO	402

1. Kapitel – Einführung

A. Aufgabe des Strafverfahrensrechts

Während das materielle Strafrecht bestimmt, welche Verhaltensweisen als Straftat gelten und mit welchen Sanktionen ihnen begegnet werden soll, ist es Aufgabe des Strafprozessrechts (besser: Strafverfahrensrechts), verschiedene materielle Werte abzusichern: Es soll die Wahrheit festgestellt, die Gerechtigkeit gewahrt und der Rechtsfriede (wieder)hergestellt werden, wobei die beiden Ziele Wahrheit und Gerechtigkeit einher gehen. 1

I. Feststellung der Wahrheit

Zunächst ist es Ziel des Strafverfahrens, die Wahrheit herauszufinden. Alle materiell-rechtlich relevanten Umstände sollen bewiesen werden, um so über Schuld oder Nichtschuld des Beschuldigten¹ zu befinden. Allerdings ist zu beachten, dass es in diesem Zusammenhang nicht um materielle, sondern um prozessuale Wahrheit geht, also nur um solche Wahrheit, die ordnungsgemäß nach den Regeln des Prozessrechts zustande kommt.² 2

Beispiel: T ist dringend tatverdächtig, u.a. die minderjährige O vergewaltigt zu haben. Während einer Beschuldigtenvernehmung verliert Kriminalkommissar K die Geduld und droht T Folter an für den Fall, dass dieser die Taten nicht endlich zugebe. Daraufhin gesteht T wahrheitsgemäß die Taten.

In diesem Fall besteht ein absolutes Beweisverwertungsverbot, weil K die Grenzen des rechtsstaatlich Vertretbaren überschritten hat. Einfachgesetzlich sind die verbotenen Vernehmungsmethoden in § 136a StPO geregelt. Kann die Wahrheit also nicht mit prozessual erlaubten Mitteln festgestellt werden, verbietet sich eine Verurteilung, auch wenn T tatsächlich der Täter ist.³

Das Ziel der Feststellung der Wahrheit wird insbesondere auch dadurch erschwert oder gar unmöglich gemacht, wenn die Beteiligten (das Gericht, die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte) ein bestimmtes Urteil zuvor „absprechen“. „**Absprachen**“ im Strafprozess kommen immer dann in Betracht, wenn die Beweisführung schwierig, langwierig und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, v.a., wenn der Ausgang des Verfahrens offen ist. 3

Beispiel: Nach erfolgter Übernahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere Aktiengesellschaft steht der ehemalige Vorstandsvorsitzende der übernommenen Gesellschaft, der über ein regelmäßiges Jahreseinkommen i.H.v. 15-20 Mio. € verfügt, im Verdacht der (Beihilfe zur) Untreue, weil er durch die Übernahme eine Abfindung i.H.v. 30 Mio. € erhalten hat. Ihm wird vorgeworfen, die Übernahme nicht an den Interessen der Gesellschaft, d.h. an denen der Beschäftigten und der Aktionäre, ausgerichtet, sondern eine persönliche Bereicherung angestrebt zu haben. Doch die Beweisführung der Staatsanwaltschaft (StA) erweist sich als äußerst schwierig, langwierig und teuer. Daher schließen die Beteiligten den „deal“, dass das Verfahren gegen eine Geldauflage i.H.v. 5,8 Mio. € eingestellt wird (vgl. § 153a StPO).

¹ Die Bezeichnung „des einer Straftat Verdächtigen“ wechselt in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens. Daher ist stets die Einhaltung der richtigen Terminologie zu beachten: Die Bezeichnung „**Beschuldigter**“ ist der Oberbegriff. Von „Beschuldigtem“ wird gesprochen, wenn jemand einer Straftat verdächtig wird und gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. „**Angeschuldigter**“ ist der Beschuldigte, wenn gegen ihn Anklage erhoben ist. „**Angeklagter**“ ist der Beschuldigte bzw. der Angeschuldigte, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, vgl. § 157 StPO.

² Vgl. BGHSt 14, 358, 365; 38, 214, 220; 38, 372, 374.

³ Zu den Beweisverwertungsverboten vgl. Rn 1067 ff.

In diesem Fall ist scheinbar allen gedient: Dem Angeklagten bleibt eine Verurteilung, die höchstwahrscheinlich eine Freiheitsstrafe zur Folge gehabt hätte, erspart, die StA ist zufrieden, weil sie das Verfahren relativ rasch hat abschließen können und sich nunmehr den vielen anderen Verfahren widmen kann, und das Gericht braucht keine weitere, langwierige Verhandlung und vor allem kein Rechtsmittel der Verteidigung zu befürchten.

Was auf der Strecke geblieben zu sein scheint, ist die Gerechtigkeit (dazu sogleich). Immerhin kann man sich dem Eindruck nicht verwehren, als habe sich der Angeklagte „freigekauft“, zumal die Höhe der Geldauflage – bemessen an der Höhe der Abfindung und des sonstigen Einkommens und Vermögens eher bescheiden ist. Was definitiv auf der Strecke geblieben ist, ist die Wahrheit. Denn wie es nun wirklich gewesen ist, wurde nicht geklärt. Vielmehr wurde die Wahrheit durch die Absprache womöglich sogar verdeckt oder verfälscht.

Zur Frage, inwieweit Absprachen im Strafprozess auch nach Einführung einer gesetzlichen Regelung (§ 257c StPO) den Verfahrensgrundsätzen (Prozessmaximen) entgegenstehen, vgl. Rn 1156 ff.

II. Wahrung der Gerechtigkeit

- 4 Ein gerechtes Urteil setzt ein faires, ordnungsgemäßes Verfahren voraus. Denn auch der Beschuldigte ist ein Mensch und damit Grundrechtsträger und nicht Objekt staatlichen Handelns. Daher kann die Wahrheit nicht um jeden Preis erforscht werden, sondern nur unter Wahrung der Grundrechte des Beschuldigten. Es gibt Interessen, die der Wahrheitsuche im Wege stehen und die in einem Rechtsstaat dennoch geschützt werden müssen.

Beispiele: Auch wenn im obigen Beispiel ein Freispruch noch so ungerecht erscheinen mag, muss die Rechtsgemeinschaft damit leben. Denn in einem Rechtsstaat ist auch der Beschuldigte Subjekt und nicht Objekt. Er ist Grundrechtsträger und kann sich insbesondere auf Menschenwürde stützen. Bestimmte Beweiserhebungsmethoden missachten die Grundrechte bzw. die Menschenwürde und sind daher verboten. Die Gerechtigkeit kann nicht unter Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien gewahrt werden.

Ein weiteres Beispiel, das der Wahrheitsfindung und damit der Gerechtigkeit entgegensteht, ist das Aussageverweigerungsrecht von Zeugen (§§ 52, 53 StPO).

III. Herstellung des Rechtsfriedens

- 5 Dadurch, dass das Strafverfahren einen sozialen Störfall aufarbeitet, sichert es die Geltungskraft der Strafnormen und schafft dadurch Rechtsfrieden. Das Urteil soll die Sache erledigen.

Beispiel: Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden im obigen Beispiel dennoch, auf ordnungsgemäße Weise Beweismittel zu erbringen, und kann T daraufhin verurteilt werden, ist der soziale „Störfall“ erledigt: Der Staat hat sein Interesse an der Strafverfolgung durchgesetzt, das Opfer Genugtuung und der Verurteilte büßt für seine Tat.

- 6 Wie auch die beiden anderen Ziele kann das Ziel *Herstellung des Rechtsfriedens* nicht um jeden Preis aufrecht erhalten werden. Man stelle sich den Fall vor, dass Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung Tatsachen bekannt werden, die den Verurteilten erheblich entlasten, ja sogar seine Unschuld beweisen. In diesem Fall wäre es mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar, wenn das ursprüngliche Urteil Gültigkeit behielte. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens gem. §§ 359 ff., bei dem die Rechtskraft eines Urteils aufgehoben werden kann, vgl. Rn 1289 ff.

B. Rechtsquellen des Strafprozessrechts

Das deutsche Strafprozessrecht ist in mehreren Gesetzen normiert. Allen voran ist die StPO zu nennen. Aber auch in etlichen anderen Gesetzen finden sich strafprozessuale Vorschriften. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind:

- GG:** Da dem Grundgesetz die Aufgabe zukommt, den Staat zu konstituieren und sämtliche grundlegende Aspekte des gesellschaftlichen Lebens zu regeln, enthält es folgerichtig auch Vorschriften über das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III), Regelungen über die Judikative (Art. 92 ff.), den Grundsatz vom gesetzlichen Richter (Art. 101), den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I), den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II), den Grundsatz „ne bis in idem“ (Art. 103 III) sowie Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen (Art. 104).
- StPO:** Die Strafprozessordnung stellt die hauptsächliche Rechtsquelle des Strafverfahrens dar. Insbesondere regelt sie das Ermittlungsverfahren (einschließlich der Zwangsmittel), bei dem die StA prüft, ob gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht besteht, das Zwischenverfahren, bei dem das Gericht prüft, ob gegen den Angeeschuldigten das Hauptverfahren eröffnet wird, und das Hauptverfahren, bei dem das Gericht prüft, ob der Angeklagte der Straftat schuldig ist.
- GVG:** Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt den Aufbau, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Gerichte, die Berufung der Laienrichter (Schöffen), Beratungen und Abstimmungen bei der Urteilsfindung sowie die Organisation der Staatsanwaltschaft. Ferner enthält das GVG Rahmenvorschriften für die Ermittlungspersonen der StA.
- EGGVG:** Im Einführungsgesetz zum GVG ist z.B. der Rechtsschutz gegen sog. Justizverwaltungsakte, zu denen auch repressivpolizeiliche Maßnahmen zählen, geregelt (§§ 23 ff. EGGVG).
- JGG:** Das Jugendgerichtsgesetz regelt den Aufbau der Jugendgerichte und trägt den Besonderheiten des Verfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende Rechnung.
- StGB:** Das Strafgesetzbuch bezieht sich zwar in erster Linie auf das materielle Strafrecht, jedoch enthält es auch einige strafprozessuale Regelungen, etwa Strafverfolgungsvoraussetzungen (§§ 77 ff. in Bezug auf den Strafantrag; § 194 IV in Bezug auf die Ermächtigung; § 104a in Bezug auf das Strafverlangen) oder Strafverfolgungshindernisse (§§ 78 ff. in Bezug auf die Verjährung).
- ZPO:** Die Zustellungsvorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 166 ff.) gelten wegen § 37 StPO auch für das Strafverfahren.
- MRK:** Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert grundlegende Rechte des Angeklagten; sie enthält strafprozessuale Garantien hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und der Unschuldsvermutung.
- IRG:** Im Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen sind z.B. die Auslieferung von Straftätern und Verdächtigen und die Vollstreckung ausländischer Strafen im Inland geregelt.
- RiStBV:** Schließlich sind die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zu nennen⁴: Bei diesem Regelungswerk handelt es sich um Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die auf den Umstand basieren, dass die Durchführung der Straf- und Bußgeldverfahren nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern anvertraut ist, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit die Notwen-

⁴ Vgl. Schönfelder Ergänzungsband Ordnungsziffer 90e sowie *Meyer-Goßner*, Anh 12.

digkeit besteht, weitgehend bundeseinheitliche Sachbehandlung dieser Verfahren zu gewährleisten. Daher haben sich die Justizminister des Bundes und der Länder auf einheitliche Richtlinien verständigt. Diese Richtlinien richten sich in erster Linie an die einzelnen Staatsanwälte, jedoch kommt ihnen – da es sich um Verwaltungsvorschriften handelt – keine Gesetzeskraft zu. Bindungswirkung entfalten sie aber über die allgemeine Weisungshierarchie (§ 146 GVG). Auf keinen Fall sind sie in der Lage, Richter zu binden. Denn diese sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (vgl. Art. 97 I GG).

C. Überblick über den Gang des Verfahrens

- 8 Das Strafverfahren lässt sich in zwei große Abschnitte einteilen, in das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren:

I. Das Erkenntnisverfahren

- 9 Das Erkenntnisverfahren (vgl. §§ 1-358 StPO und die besonderen Arten des Verfahrens gem. §§ 407-444 StPO) dient der Feststellung, ob ein Beschuldigter der ihm zur Last gelegten Straftat schuldig ist. Es wird mit dem Urteil abgeschlossen. Das Erkenntnisverfahren wiederum hat drei Stadien, das Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren genannt), das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren.

1. Stadium: Das Ermittlungsverfahren (§§ 160-177 StPO)

- 10 Sobald die StA durch eine Strafanzeige (§ 158 I StPO), einen Strafantrag (§ 158 II StPO) oder auf andere Weise (klassischer Fall: Leichenfund, § 159 I StPO) von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen und zu prüfen, ob der (ermittelte) Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist. In diesem vorbereitenden Stadium liegt die Verfahrensherrschaft bei der StA. Ergeben die Ermittlungen keinen solchen Verdacht oder erweist sich die Tat als nicht verfolgungswürdig, stellt die StA das Verfahren ein (§ 170 II S. 1 StPO); anderenfalls erhebt sie Anklage (§ 170 I StPO). Auch aus Gründen der Geringfügigkeit kann sie (aber auch das Gericht) das Verfahren einstellen, §§ 153, 153a StPO.

Im Übrigen ist zu beachten, dass in der Praxis die Erforschung von Straftaten i.d.R. von der Polizei durchgeführt wird. Denn zu den Aufgaben der Polizei gehört nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Strafverfolgung (vgl. § 163 StPO). In diesem Fall besteht allerdings aufgrund der genannten Verfahrensherrschaft der StA ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei (vgl. § 161 I S. 2 StPO, § 152 GVG). Zum Ermittlungsverfahren vgl. ausf. Rn 720 ff.

2. Stadium: Das Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO)

- 11 Hat die StA Anklage erhoben, prüft das Gericht im Zwischenverfahren, ob der von der StA behauptete hinreichende Tatverdacht gegen den Angeschuldigten besteht. Bestätigt das Gericht den hinreichenden Tatverdacht, beschließt es, die Hauptverhandlung zu eröffnen und die Anklage zuzulassen (vgl. §§ 203, 207 StPO).

Das Anklagemonopol und die Verfahrensherrschaft der StA erstrecken sich also nur auf die Entscheidung, ob das Zwischenverfahren eingeleitet wird, nicht hingegen auf die Entscheidung, ob auch die Hauptverhandlung zu eröffnen ist. Diese Entscheidung wird ausschließlich vom Gericht getroffen. Zum Zwischenverfahren vgl. ausführlich Rn 825 ff.

3. Stadium: Das Hauptverfahren (§§ 213-358 StPO)

Im Hauptverfahren, das sich wiederum in die Vorbereitung (§§ 213-225a StPO) und die Durchführung (§§ 226-275 StPO) untergliedern lässt, prüft das Gericht, ob sich der Angeklagte tatsächlich der ihm vorgeworfenen Straftat schuldig gemacht hat. Hierzu werden der Angeklagte und Zeugen befragt, Sachverständige werden gehört, Urkunden verlesen, Beweismittel in Augenschein genommen etc. Nach dieser Beweisaufnahme plädieren Staatsanwalt und Strafverteidiger. Der Angeklagte hat das letzte Wort. In der Regel endet das Hauptverfahren mit einem Urteil (vgl. § 260 StPO).

12

Jedoch ist damit das Strafverfahren noch nicht zwingend zu Ende. Denn der Hauptverhandlung erster Instanz kann sich noch ein Rechtsmittelverfahren (§§ 296 ff. StPO), d.h. Berufung oder Revision, anschließen. Auch das Rechtsmittelverfahren ist Teil des Hauptverfahrens, da dieses erst mit einem *rechtskräftigen* Urteil endet (vgl. näher Rn 1165 ff.).

Dieses vorgestellte „ordentliche“ Erkenntnisverfahren ist das von der StPO für den Normalfall vorgesehene Modell. In der Praxis kommen aber nur die wenigsten Fälle vor Gericht. Die meisten werden im sog. **Strafbefehlsverfahren** gem. §§ 407-412 StPO erledigt bzw. nach §§ 153, 153a ff. StPO eingestellt. Zum Strafbefehlsverfahren sowie zum **Privatklageverfahren** gem. §§ 374-394 StPO vgl. Rn 1320 ff. und 1307 ff.

13

II. Das Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO)

Wird der Angeklagte rechtskräftig verurteilt, schließt sich an das Erkenntnisverfahren das **Vollstreckungsverfahren** (sog. Strafvollstreckungsrecht) an. Vollstreckungsverfahren ist die Vollstreckung eines in einem Strafprozess ergangenen rechtskräftigen Urteils und bedeutet die Erzwingung der Strafe durch staatliche Organe. Es dient dazu, Art, Umfang und ggf. Dauer der Strafe zu überwachen.

14

Mit dem Strafvollstreckungsrecht nicht zu verwechseln ist das **Strafvollzugsrecht**, welches das „wie“, der Durchführung einer Strafe zum Gegenstand hat. Mit der Föderalismusreform, die am 1.9.2006 in Kraft getreten ist, ist das Strafvollzugsrecht jedoch der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterstellt worden. Dagegen ist das Strafvollstreckungsrecht als Teilgebiet des Strafprozessrechts nach wie vor von der Bundesgesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 I Nr. 1 GG erfasst.

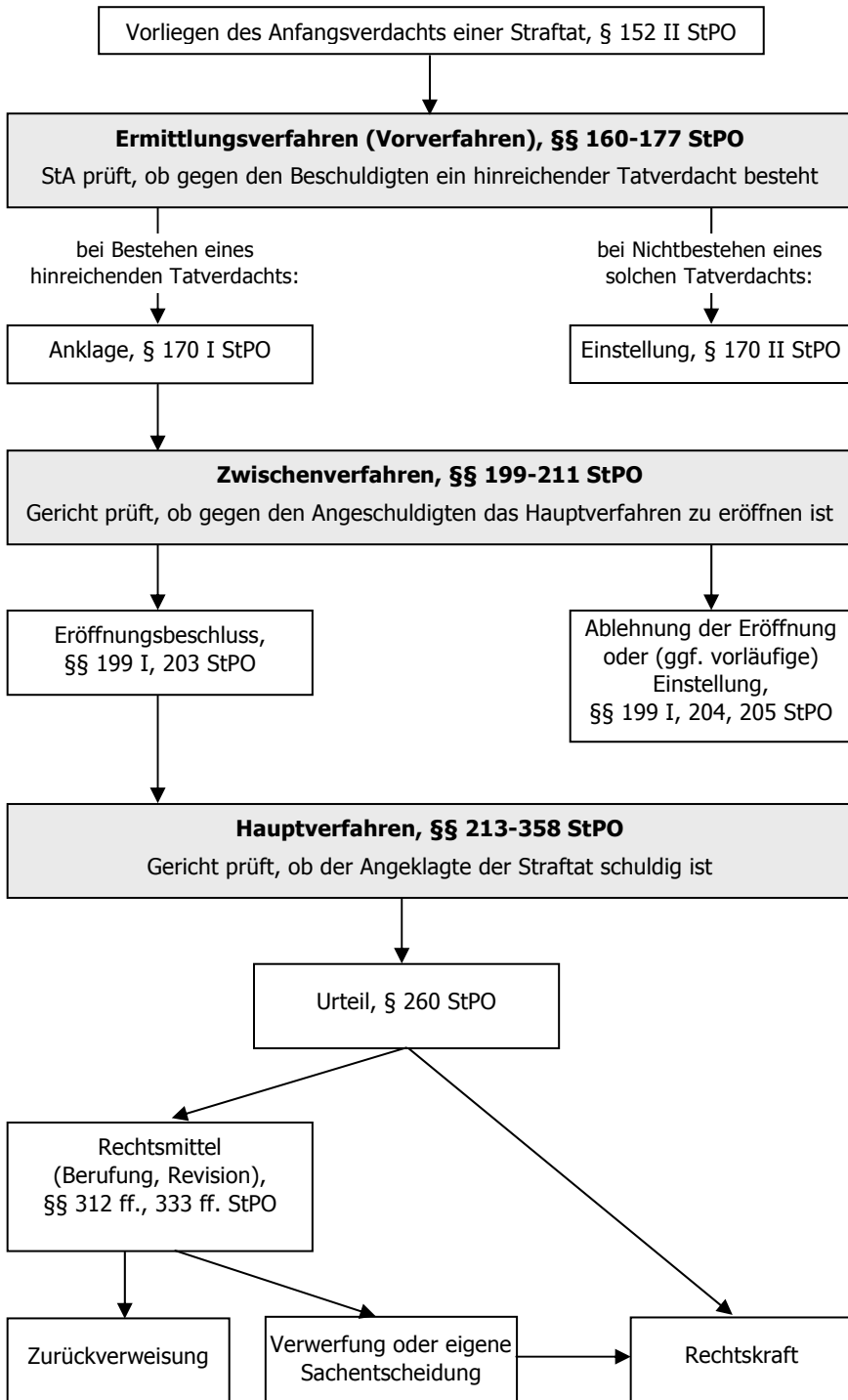
Das Vollstreckungsverfahren ist in §§ 449 ff. StPO⁵ geregelt. Diese Vorschriften sind jedoch sehr lückenhaft, weshalb sich die Bundesländer auf den gemeinsamen Text einer „Strafvollstreckungsordnung“ geeinigt haben, die zwar – mangels Gesetzesqualität – für die Gerichte nicht bindend, in der Praxis aber weitgehend anerkannt ist.

Hinsichtlich des „ordentlichen“ Erkenntnisverfahrens gem. §§ 1-358 StPO ergibt sich folgender Überblick:

15

⁵ Für Jugendliche und Heranwachsende gilt das JGG (vgl. § 1 JGG).

Einführung



Durchbrechung der Rechtskraft durch:

- ⇒ Wiederaufgreifen des Verfahrens, §§ 359-373a StPO
- ⇒ Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG, Art. 93 I Nr. 4a GG
- ⇒ Beschwerde vor dem EGMR, Art. 34 EMRK

präsidenten gebunden ist. Man stelle sich den Fall vor, dass der Justizminister oder der Gerichtspräsident dem einzelnen Richter Vorgaben machen könnten, wie dieser den Rechtsstreit zu entscheiden hat. Eine neutrale Rechtsprechung wäre nicht möglich. Gleiches gilt für das Kollegialgericht: Dürfte der Vorsitzende einem neuen, jüngeren Mitglied seines Senats „kollegiale Empfehlungen“ zur Entscheidung des Falls geben, die in gewisser Weise einen psychologischen Druck bewirkten, wäre die Unabhängigkeit des Richters verletzt.

- 30 Prinzipiell ist der einzelne Richter bei seiner Urteilsfindung auch weder an die herrschende Rechtsauffassung noch an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden.

Beispiel: Amtsrichter R vertritt hinsichtlich des Vermögensbegriffs des § 263 StGB eine andere Auffassung als der BGH und gelangt unter Zugrundelegung seiner abweichenden Auffassung zu einem anderen Urteil, als wenn er die Rechtsprechung des BGH zu dieser Frage zugrunde gelegt hätte.

Es verstieße gegen Art. 97 I GG, wenn eine Bindung an die Rechtsprechung des BGH bestünde. Denn es gibt nur eine Abhängigkeit vom Gesetz, nicht von der herrschenden Meinung und prinzipiell auch nicht von der Auslegung des Gesetzes durch andere, höhere Gerichte. Eine Bindungswirkung in Bezug auf die Rechtsprechung höherer Instanzen ist nur in gesetzlich geregelten Ausnahmen vorgesehen, vgl. §§ 121 II, 132 GVG und § 358 I StPO. Hinsichtlich der Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG vgl. § 31 BVerfGG.

C. Die Gerichtszuständigkeit

- 31 In sachlicher Hinsicht lässt sich die gerichtliche Zuständigkeit in eine erste Instanz und eine Rechtsmittelinstanz (Berufung, Beschwerde, Revision, Sprungrevision) einteilen. Kategorisch davon zu unterscheiden ist die örtliche Zuständigkeit.

I. Die sachliche Zuständigkeit in der ersten Instanz

- 32 Die sachliche Zuständigkeit wird gem. § 1 StPO durch die Bestimmungen des GVG geregelt. Regelung der sachlichen Zuständigkeit bedeutet die Festlegung, auf welcher Stufe die Sache in der ersten Instanz beginnt und auf welcher Stufe sie in der Instanz endet. Der Gerichtsaufbau in Strafsachen ist vierstufig: In der ersten Instanz zuständig sein kann das AG, LG oder das OLG. Der BGH wird niemals in der ersten Instanz tätig, sondern nur in Revisions-sachen. Demgegenüber kann das AG immer nur erstinstanzliches Gericht sein. LG und OLG können sowohl erstinstanzlich zuständig sein als auch über Rechtsmittel entscheiden.

Überblick über die erstinstanzliche Zuständigkeit

Erste Instanz		
<p>Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Strafrichter als Einzelrichter (§ 25 GVG) ▪ das Schöffengericht (§ 28, 28 I GVG), auch in der Form des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 II GVG) 	<p>Landgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die große Strafkammer (§ 74 I GVG), auch als Schwurgericht (§ 74 II GVG), als Wirtschaftskammer (§ 74c GVG) und als Staatsschutzkammer (§ 74a GVG) 	<p>Oberlandesgericht¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Strafsenat (§ 120 I, II GVG)

¹⁵ In Berlin: Kammergericht (KG).

1. Das Amtsgericht

In Strafsachen ist das AG immer dann zuständig, wenn nicht

33

- die Zuständigkeit des LG oder OLG gesetzlich begründet ist (§ 24 I Nr. 1 GVG i.V.m. § 74 II oder § 74a GVG),
- eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherheitsverwahrung zu erwarten ist (§ 24 I Nr. 2 GVG)¹⁶ oder
- die StA wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, oder wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falls Anklage beim LG erhebt (§ 24 I Nr. 3 GVG).

Von besonderer Relevanz ist die zuletzt genannte Alternative, weil es sich bei den Kriterien der „besonderen Bedeutung des Falls“, der „Schutzbedürftigkeit der Opferzeugen“ und des „Verfahrensumfangs“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die im Einzelfall einer Auslegung bedürfen. Dadurch besteht eine **bewegliche Zuständigkeit**, d.h. eine Zuständigkeit, die vom Ergebnis einer Auslegung abhängig ist. Ob dies mit dem Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 I S. 2 GG) vereinbar ist, soll anhand eines Beispiels erläutert werden.

34

Beispiel¹⁷: Der Personalchef (P) eines großen Automobilkonzerns ist wegen der Finanzierung von Lustreisen und Bordellbesuchen zugunsten von Betriebsratsmitgliedern der Untreue in einen besonders schweren Fall gem. §§ 266 I, II, 263 III StGB hinreichend verdächtig, was die Erhebung der Anklage zur Folge hat (vgl. § 170 I StPO). Da der Fall große Aufmerksamkeit in den Medien und der Öffentlichkeit erfahren hat, entschließt sich die StA – obwohl keine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist – Anklage beim LG statt beim AG zu erheben. P ist der Meinung, dass diese Vorgehensweise sein Recht auf den gesetzlichen Richter verletze. Die Bestimmung des gesetzlichen Richters dürfe sich nicht nach der „Sensationslust“ der Öffentlichkeit richten.

- ⇒ Teilweise wird hinsichtlich der beweglichen Zuständigkeit ein Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters geltend gemacht.¹⁸ Danach wäre die Entscheidung der StA rechtswidrig.
- ⇒ Nach Auffassung des BVerfG und des BGH bestehen jedoch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da die StA bei der Auslegung des § 24 I Nr. 3 GVG keinen Ermessensspielraum habe, sondern vielmehr bei Vorliegen eines besonderen Umfangs bzw. einer besonderen Bedeutung des Falls verpflichtet sei, Anklage beim LG zu erheben. Zudem sei die zu treffende Entscheidung gerichtlich gem. § 209 I, II StPO voll überprüfbar.¹⁹ Danach verstieße die Entscheidung der StA nicht gegen Art. 101 I S. 2 GG.
- ⇒ Stellungnahme: Zwar vermengt die Rspr. die Kategorien *Ermessen* und *Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe*, gleichwohl ist sie in der Sache zutreffend. Denn dadurch, dass die bewegliche Zuständigkeit gerichtlich voll überprüfbar ist und diese richterliche Überprüfung von Richtern vorgenommen wird, die wiederum im Voraus bestimmt wurden, bestehen keine Bedenken gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters. Die Anklageerhebung der StA vor dem LG statt vor dem AG war also ordnungsgemäß.

Geht man daher mit der Rechtsprechung von der Verfassungsgemäßheit der beweglichen Zuständigkeit aus, bleibt die Frage zu beantworten, wann eine „besondere Bedeutung des Falls“ und die „Schutzbedürftigkeit der Opferzeugen“ gegeben sind und der

35

¹⁶ Bei der Frage nach der zu erwartenden Strafe kommt es auf die Einschätzung des StA an. Kriterien sind: Vorstrafen des Beschuldigten, Schwere der Tat, besonders brutales Vorgehen des Beschuldigten etc.

¹⁷ Vgl. auch *Engländer*, Rn 34.

¹⁸ *Hellmann*, Rn 589; *SK-Rudolphi*, Vor § 1 Rn 3.

¹⁹ BVerfGE 9, 223, 228 f.; BGHSt 9, 367, 369; OLG Hamburg NStZ 2005, 654, 655; zust. *KK-Hannich*, § 24 GVG Rn 12; *Kindhäuser*, § 12 Rn 13. Vgl. auch BGHSt 44, 34, 36 f.

„Verfahrensumfang“ eine Zuständigkeit des LG fordert. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das der Fall, wenn sich die Sache aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben abhebt. Als Kriterien gelten hierbei:

- das Ausmaß der Rechtsverletzung und die Auswirkungen der Straftat,
- der Umfang und die Schwierigkeit der zu erwartenden Beweisaufnahme,
- das Bedürfnis nach Klärung einer Grundsatzfrage durch den BGH sowie
- das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit,

wobei das Vorliegen *eines* der Kriterien für die erstinstanzliche Zuständigkeit des LG genügt.²⁰

Im vorliegenden **Beispiel** ist jedenfalls das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit zu bejahen. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH konnte die StA daher in rechtsfehlerfreier Weise Anklage beim LG erheben.

- 36 Spruchkörper** des AG sind der Strafrichter als Einzelrichter (§ 25 GVG) und das Schöffengericht (§§ 28, 29 I GVG). Der Einzelrichter muss stets ein Berufsrichter sein, wohingegen das Schöffengericht aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen (= ehrenamtliche Richter, vgl. § 31 GVG) besteht. Bei besonders umfangreichen Sachen kann auf Antrag der StA ein zweiter Berufsrichter zugezogen werden, sog. erweitertes Schöffengericht (§ 29 II GVG). Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung – etwa bei der Frage nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gem. §§ 199 ff. StPO – wirken die Schöffen nicht mit.
- 37** Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Strafrichters vom Schöffengericht richtet sich nach §§ 25, 28 GVG. Nach § 25 GVG darf der **Strafrichter** ausschließlich über Straftaten entscheiden, die ein Vergehen darstellen. Verbrechen können also niemals vor einem Einzelrichter verhandelt werden (zur Abgrenzung Vergehen/Verbrechen vgl. § 12 I StGB). Der Strafrichter darf auch nur über solche Vergehen urteilen, die
- im Wege der Privatklage (§ 374 StPO) verfolgt werden (§ 25 Nr. 1 GVG)²¹ oder
 - bei denen eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist (§ 25 Nr. 2 GVG) – sog. Anklagezuständigkeit.
- 38** Das **Schöffengericht**²² ist zuständig, soweit nicht der Strafrichter zuständig ist (sog. negative Zuständigkeitsanordnung, vgl. § 28 GVG). Die Zuständigkeit des Schöffengerichts umfasst folgerichtig diejenigen Delikte (Verbrechen und Vergehen), bei denen eine Straferwartung zwischen zwei und vier Jahren gegeben ist. Jedoch ist auch das Schöffengericht trotz Vorliegen der soeben genannten Voraussetzungen nicht zuständig, wenn
- die Zuständigkeit des LG nach § 74 II GVG (Strafkammer als Schwurgericht) oder nach § 74a GVG (Staatsschutzkammer) oder die Zuständigkeit des OLG nach § 120 GVG begründet ist,
 - mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten sind oder
 - die StA wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falls Anklage beim LG erhebt.

In diesen Fällen sind das LG bzw. das OLG erstinstanzlich zuständig.

²⁰ BGHSt 44, 34, 36 f.; *Engländer*, Rn 34.

²¹ Wird ein Privatklagedelikt im Officialverfahren verfolgt (§ 376 StPO), ist § 25 I Nr. 2 GVG einschlägig.

²² Zu den Schöffen vgl. näher Rn 49.

Zu beachten ist, dass sich die genannten Zuständigkeitsanordnungen jeweils nur auf das zu erwartende Höchststrafmaß beziehen. Aber auch wenn sich im Laufe des Strafverfahrens herausstellt, dass eine höhere Strafe zu verhängen ist, ändert dies nichts an der Zuständigkeitsanordnung.

39

Beispiel: T ist des Einbruchdiebstahls (§§ 242, 244 I Nr. 3 StGB) hinreichend tatverdächtig. Es kommt zur Anklage (§ 170 I StPO). Aufgrund der Ermittlungsergebnisse der StA beträgt die zu erwartende Freiheitsstrafe zwei Jahre. Daher wird der Strafrichter für zuständig erklärt (§§ 24 I Nr. 2, 25 Nr. 2 GVG). Während der Hauptverhandlung werden jedoch Umstände bekannt, die auf ein größeres Unrecht und damit auf ein höheres Strafmaß als zwei Jahre schließen lassen. Bleibt der Strafrichter zuständig?

Da §§ 24 I Nr. 2, 25 Nr. 2 GVG eine *zu erwartende* Freiheitsstrafe voraussetzen, bleibt es folgerichtig bei der Zuständigkeit des Einzelrichters, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass eine höhere Freiheitsstrafe verhängt werden wird. Dem Strafrichter steht in diesem Fall sogar die volle Strafgewalt des AG aus § 24 II GVG zur Verfügung (max. vier Jahre Freiheitsstrafe). Er darf also, falls ursprünglich (bei Eröffnung des Hauptverfahrens) nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten gewesen sind, durchaus über diesen Rahmen hinausgehen, wenn später aufgrund der Hauptverhandlung eine abweichende Beurteilung geboten ist.²³ Eine Verweisung an das Schöffengericht gem. § 270 StPO ist weder geboten noch zulässig.²⁴

Es ist also strikt zu trennen zwischen der sog. Anklagezuständigkeit (beim Strafrichter: *zu erwartende* Freiheitsstrafe bis zwei Jahre; beim Schöffengericht: *zu erwartende* Freiheitsstrafe bis vier Jahre) und der Strafgewalt (*tatsächliche* Freiheitsstrafe bis vier Jahre sowie alle Maßregeln außer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung).

40

2. Das Landgericht

In erster Instanz ist das Landgericht zuständig für alle Verbrechen und Vergehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des AG oder des OLG fallen (§ 74 I GVG) sowie für die in § 74 II GVG ausdrücklich aufgeführten Kapitaldelikte. Praxis- und prüfungsrelevant sind Sachverhalte, bei denen der Beschuldigte hinreichend tatverdächtig ist, mehrere Delikte begangen zu haben, die bei isolierter Betrachtung unterschiedlichen Gerichtszuständigkeiten unterfallen.

41

Beispiel: T ist der Geiselnahme mit Todesfolge (vgl. §§ 239b II i.V.m. 239a II StGB) hinreichend verdächtig, sodass die StA beabsichtigt, Anklage vor dem LG zu erheben (§ 170 I StPO, § 74 II Nr. 12 GVG). Noch bevor es zur Anklageerhebung kommt, ermittelt die StA aufgrund neuen Beweismaterials, dass T tatmehrheitlich eines Diebstahls mit Waffen (§§ 242, 244 I Nr. 1a StGB) hinreichend tatverdächtig ist, bei dessen Feststellung durch das Gericht eine Freiheitsstrafe von drei bis vier Jahren zu erwarten ist. Muss die StA den Waffendiebstahl wegen § 24 I Nr. 2 GVG separat vor dem AG zur Anklage bringen?

Bei isolierter Betrachtung müsste die StA die Geiselnahme mit Todesfolge beim LG zur Anklage bringen (vgl. § 74 II Nr. 5 GVG) und den Waffendiebstahl beim AG (§ 24 I Nr. 2 GVG). Das wäre jedoch sehr unökonomisch und stünde einer Gesamtbetrachtung und damit einer gerechten Schuldbewertung entgegen. Daher bestimmt § 2 I S. 1 StPO, dass zusammenhängende Straftaten, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, verbunden beim Gericht mit der höheren Zuständigkeit anhängig gemacht werden können. Ein solcher Zusammenhang besteht u.a., wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird, § 3 StPO. Das ist vorliegend der Fall. Die StA kann T

²³ BGHSt 16, 248, 250; LR-Siolek, § 25 GVG Rn 12; Kindhäuser, § 12 Rn 15.

²⁴ KK-Hannich, § 25 GVG Rn 7.

somit sowohl wegen Geiselnahme mit Todesfolge als auch wegen Waffendiebstahls beim LG anklagen.

- 42 Spruchkörper des LG ist die **Strafkammer**, § 60 GVG. In der ersten Instanz (vgl. § 74 I, II GVG) ist die Strafkammer grds. mit drei Berufsrichtern (einschließlich des Vorsitzenden) und zwei Schöffen besetzt (**große Strafkammer**, § 76 I S. 1 Var. 1 GVG²⁵). Im Fall des § 74 II GVG, d.h. bei den Kapitaldelikten, spricht man statt von großer Strafkammer auch von **Schwurgericht**. Ist im Fall des § 74 I GVG (also nicht im Fall des § 74 II GVG!) die Mitwirkung von drei Berufsrichtern nach Umfang oder Schwierigkeit der Sache nicht notwendig, kann die Kammer beschließen, in der Hauptverhandlung nur mit zwei Berufsrichtern (und zwei Schöffen) zu tagen (sog. Vierer-Besetzung), § 76 II GVG. Bei der Frage nach Umfang und Schwierigkeit der Sache steht der Kammer ein Beurteilungsspielraum zu²⁶, der gemäß den allgemeinen Kriterien²⁷ nur dann überschritten ist, wenn die Entscheidung auf unververtretbaren, willkürlichen Gesichtspunkten basiert.

Beispiel: Die nach § 74 I GVG zuständige große Strafkammer soll über eine umfangreiche Wirtschaftsstrafsache verhandeln. Als Mittäter angeklagt sind vier Personen, die alleamt die Tatbegehung bestreiten. Um sie zu überführen, sind von der StA über 100 Zeugen benannt und ca. 200 Beweismittelordner angelegt worden. Dennoch beschließt die Kammer, in der Hauptverhandlung mit nur zwei Berufsrichtern zu tagen.

Diese Entscheidung ist unververtretbar, weil sie Umfang und Schwierigkeit, d.h. Komplexität der Sache in nicht nachvollziehbarer Weise verkennt.

- 43 Neben der großen Strafkammer gem. § 74 I GVG und dem Schwurgericht gem. § 74 II GVG gibt es noch besondere Strafkammern für Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c I GVG (**Wirtschaftsstrafkammern**) und Kammern für die Staatsschutzdelikte des § 74a GVG bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein OLG seinen Sitz hat (**Staatsschutzkammern**) für den gesamten OLG-Bezirk.²⁸ Ferner kann eine **Jugendschutzkammer** gebildet werden, § 74b GVG. In Besetzung und Kompetenz unterscheiden sich diese besonderen Kammern nicht von denen nach § 74 I und II GVG.

3. Das Oberlandesgericht

- 44 Die (erstinstanzliche) sachliche Zuständigkeit des OLG (das in Berlin Kammergericht heißt) ergibt sich zunächst aus § 120 I GVG, der katalogartig eine Vielzahl von Staatsschutzdelikten und insbesondere auch Zuwiderhandlungen gegen die Vereinigungsverbote der §§ 129a, 129b StGB sowie Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch aufzählt.
- 45 Weiterhin ist das OLG gem. § 120 II S. 1 Nr. 1 GVG statt der Staatsschutzkammer des LG für die in § 74a I GVG aufgezählten Straftaten zuständig, wenn der GBA „wegen der besonderen Bedeutung des Falls“ die Verfolgung übernimmt.²⁹ Schließt sich das OLG der Auffassung des GBA an, geht die Entscheidungskompetenz von der Staatsschutzkammer des LG auf den Strafsenat des OLG über.³⁰

²⁵ In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des AG ist die Strafkammer des LG mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt (**kleine Strafkammer**, §§ 74 III, 76 I S. 1 Var. 2 GVG). Wie auch beim AG wirken die Schöffen außerhalb der Hauptverhandlung nicht mit (§ 76 I S. 2 GVG).

²⁶ BGHSt 44, 328, 330.

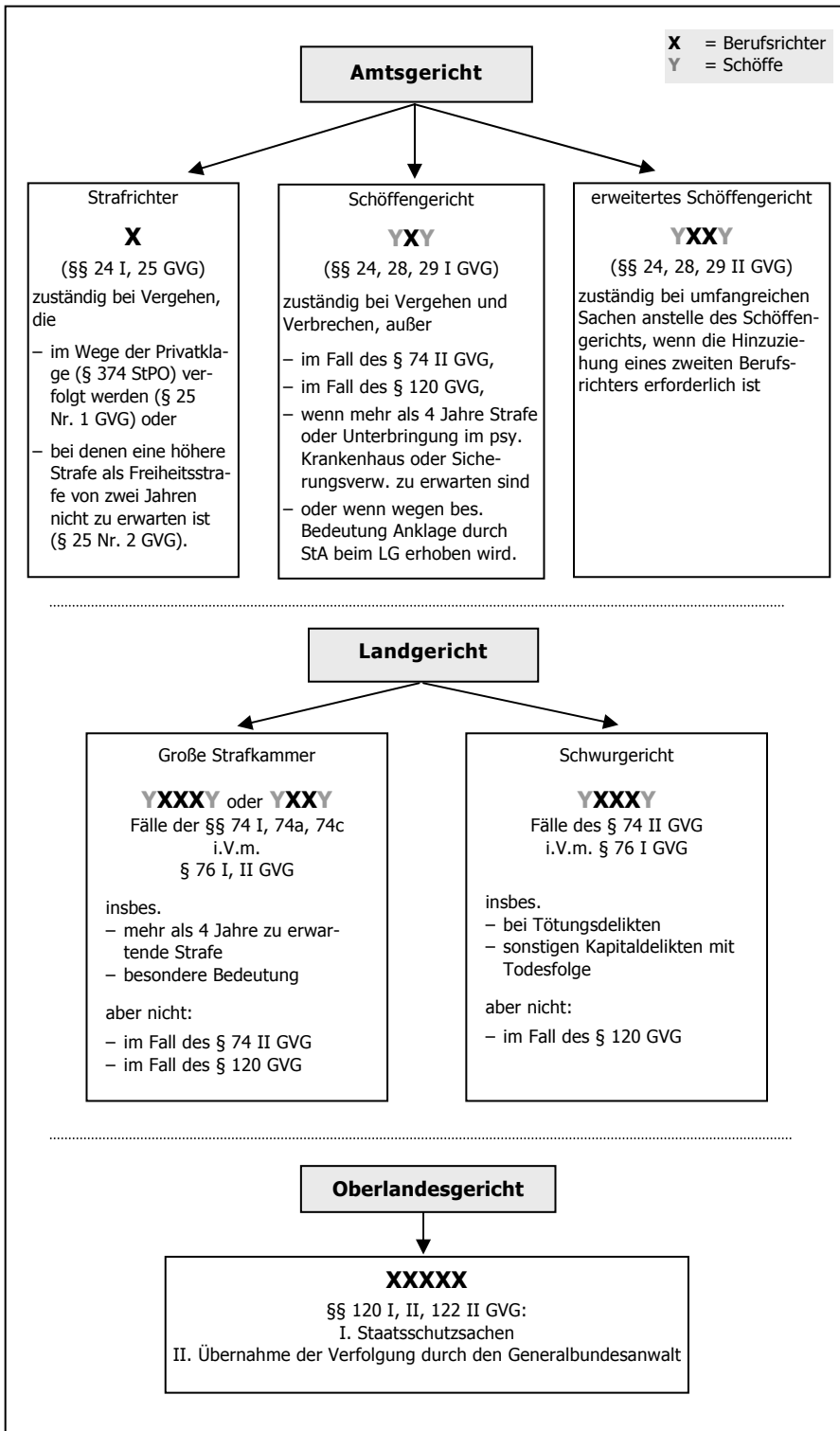
²⁷ Vgl. dazu R. Schmidt, AllgVerwR, 13. Aufl. 2009, Rn 283 ff.

²⁸ Die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer geht allerdings gem. § 74a II GVG auf das OLG über, sofern der Generalbundesanwalt (GBA) wegen der besonderen Bedeutung des Falls die Verfolgung übernimmt. Im Übrigen entscheidet die Staatsschutzkammer gem. § 100d II S. 1 GVG über die Anordnung von Maßnahmen im Rahmen des „großen Lauschangriffs“ nach § 100c I Nr. 3 StPO.

²⁹ Zu dieser „Strafgerichtsbarkeit des Bundes“ vgl. Welp, NSTz 2002, 1 ff.; BGHSt 46, 238, 253, BGH NSTz 2002, 447.

³⁰ Kindhäuser, § 12 Rn 22; Volk, § 5 Rn 14.

Übersicht: Zuständigkeiten in der ersten Instanz



IV. Die örtliche Zuständigkeit in der ersten Instanz

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (Gerichtsstand) ist in §§ 7 ff. StPO geregelt. Der Gerichtsstand soll entscheiden, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten sich mit der Sache zu befassen hat. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte ist zugleich maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit der StA, § 143 I GVG. 56

Das Gericht, bei dem die Anklage erhoben wurde, prüft die örtliche Zuständigkeit lediglich bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen (§ 16 S. 1 StPO). Ab diesem Zeitpunkt verlangt das Gesetz eine ausdrückliche Rüge des Angeklagten, der diesen Unzuständigkeitseinwand wiederum nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen kann (§ 16 S. 2 und 3 StPO). Versäumt der Angeklagte den rechtzeitigen Einwand, ist er mit seiner Unzuständigkeitsrüge (§ 338 Nr. 4 StPO) auch im Revisionsverfahren präkludiert. Es handelt sich bei der örtlichen Zuständigkeit also nur um eine zeitlich begrenzte Prozessvoraussetzung.⁴¹ 57

Es werden vornehmlich drei **Hauptgerichtsstände** voneinander unterschieden: 58

- der Gerichtsstand des Tatorts (§ 7 StPO)⁴²,
- der Gerichtsstand des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Angeschuldigten (§ 8 StPO)
- und der Gerichtsstand des Ergreifungsorts (§ 9 StPO).

Neben den Hauptgerichtsständen gibt es **außerordentliche Gerichtsstände**. Hierbei handelt es sich 59

- um den Gerichtsstand des Zusammenhangs für zusammenhängende Straftaten (§ 3 StPO), die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden (§ 13 StPO),
- und um den Gerichtsstand der gerichtlichen Bestimmung, wenn ein ordentlicher Gerichtsstand nicht besteht (§ 13a StPO)⁴³, oder bei einem Kompetenzstreit zwischen mehreren Gerichten (§ 14 StPO), wenn das an sich zuständige Gericht verhindert ist oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit befürchtet (§ 15 StPO).

Sind für ein Verfahren mehrere Gerichte örtlich zuständig, kann die StA nach pflichtgemäßem Ermessen⁴⁴ wählen, bei welchem Gericht sie Anklage erhebt.⁴⁵ Ein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters besteht hierin nicht.⁴⁶ Ist das mehrfach geschehen, gilt der Prioritätsgrundsatz, § 12 I StPO. Eine bereits getroffene Wahl kann die StA bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens wieder rückgängig machen (§ 156 StPO). 60

⁴¹ Kindhäuser, § 12 Rn 51. Vgl. auch Helm, JA 2007, 272.

⁴² Zum Begriff des Tatorts vgl. § 9 I StGB.

⁴³ § 13a StPO findet in solchen Fällen Anwendung, in denen eine Tat nach deutschem Recht strafbar und zu verfolgen ist, jedoch im Geltungsbereich der StPO ein örtlich zuständiges Gericht fehlt oder noch nicht ermittelt werden konnte. Die Vorschrift greift z.B. ein, wenn eine im Ausland wohnende Person dort eine Straftat begeht, die Tat nach § 7 I oder II StGB dem deutschen Strafrecht unterfällt und kein Gerichtsstand nach §§ 8 II oder 9 StPO begründet ist.

⁴⁴ Der Ermessensspielraum findet folgerichtig seine Grenze bei der Anwendung unsachlicher oder gar willkürlicher Maßstäbe, vgl. BVerfGE 20, 336, 346; OLG Hamm StV 1999, 240; KK-Pfeifer, § 7 Rn 2.

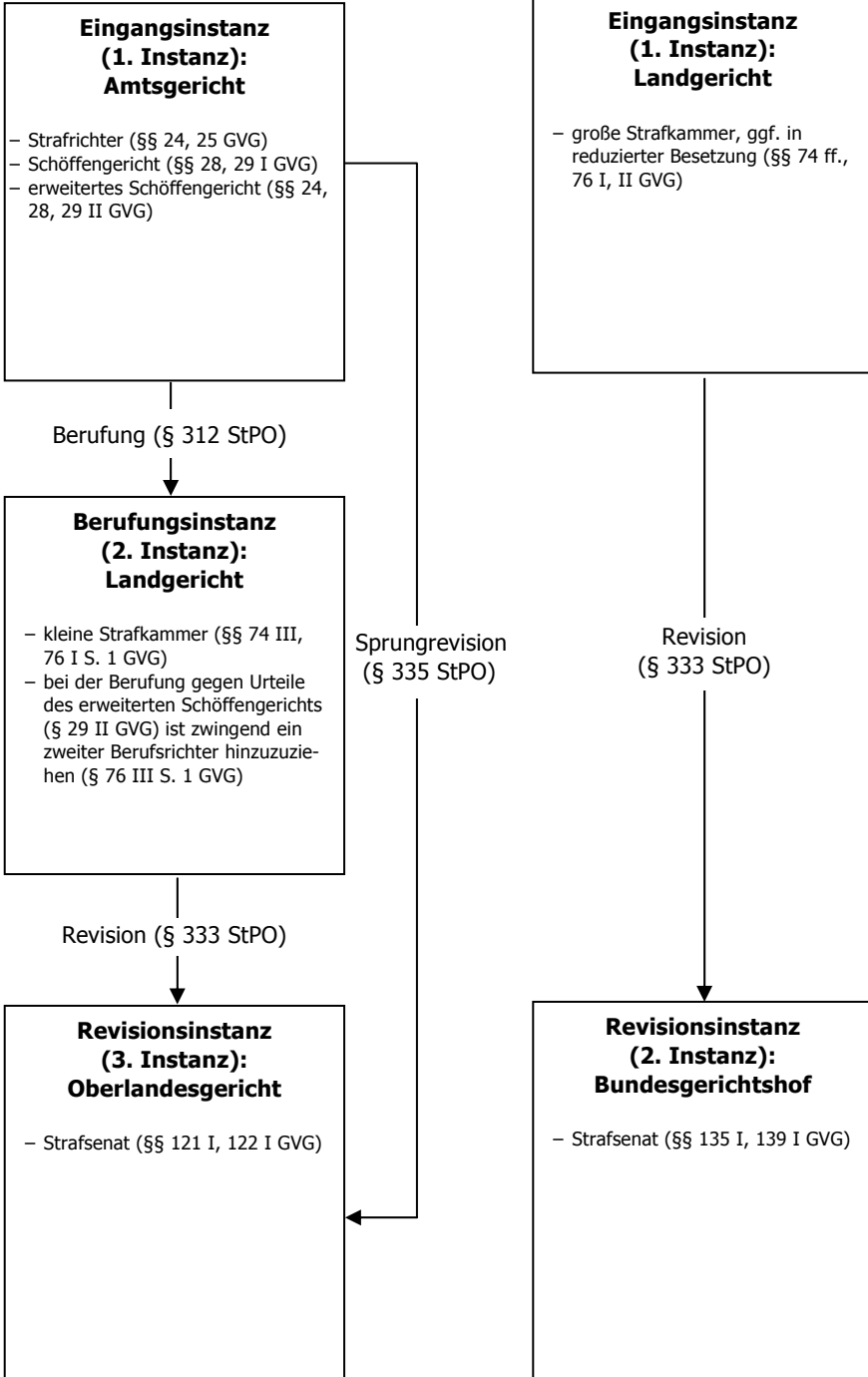
⁴⁵ BGHSt 10, 391, 392; 26, 374 f.; HK-Lemke, § 7 Rn 6; Kindhäuser, § 12 Rn 53; Kindhäuser, § 12 Rn 53.

⁴⁶ BGHSt 10, 391, 392; 21, 212, 215; LR-Wendisch, Vor § 7 Rn 43; Kindhäuser, § 12 Rn 53; kritisch Heghmanns, StV 2000, 277, 280; Herzog, StV 1993, 609, 612.

Übersicht: Zuständigkeiten der Rechtsmittelinstanz

Variante 1:
Eingangsstanz ist das Amtsgericht

Variante 2:
Eingangsstanz ist das Landgericht



3. Kapitel – Die Verfahrensgrundsätze (Prozessmaximen)

65 Für das Strafprozessrecht gelten verschiedene Grundsätze, die die Struktur des Verfahrens prägen. Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsprinzip, sind aber nicht unmittelbare Folge aus diesem, sondern vielmehr historisch begründet: Es handelt sich um eine Errungenschaft des gegen den Obrigkeitsstaat kämpfenden Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts, der u.a. die Ablösung des „Inquisitionsprozesses“ zur Folge hatte. Unter „Inquisitionsprozess“ versteht man einen geheimen Prozess, bei dem die Einleitung, die Ermittlungen und die Verurteilung in einer Hand liegen. Dass ein „Inquisitionsprozess“ in einem demokratischen Rechtsstaat keinen Platz hat, ist selbstverständlich. Dementsprechend ist das Strafverfahren von folgenden Prinzipien geleitet:

- Unschuldsvermutung (Rn 66 ff.)
- Officialprinzip (Rn 69 ff.)
- Akkusationsprinzip (Rn 83 ff.)
- Legalitätsprinzip (Rn 86 ff.)
- Opportunitätsprinzip (Rn 94 ff.)
- Fair-trial-Prinzip (Rn 102 ff.)
- Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime, Rn 104 ff.)
- Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz, Rn 108 ff.)
- Grundsatz des gesetzlichen Richters (Rn 112 ff.)
- Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Rn 118 ff.)
- Nemo tenetur se ipsum accusare (Rn 120 ff., 124 ff.)
- In dubio pro reo (Rn 126 ff.)
- Grundsatz der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit (Rn 133 ff.)
- Grundsatz der Unmittelbarkeit (Rn 141)
- Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Rn 142 ff.)

A. Unschuldsvermutung

66 In einem demokratischen Rechtsstaat ist es selbstverständlich, dass jedermann so lange als unschuldig gilt, wie seine Schuld nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung nachgewiesen ist. Verfassungsrechtlich ist dieses Prinzip durch Art. 20 III GG, völkerrechtlich durch Art. 6 II EMRK verbürgt.⁴⁷

67 Folge der Unschuldsvermutung ist, dass gegen einen Beschuldigten keine Maßnahmen getroffen werden dürfen, die den Nachweis der Schuld fordern. Dagegen sind – um die Frage nach der Schuld überhaupt erst beantworten zu können – aber solche Maßnahmen zulässig, die auf einem Tatverdacht beruhen und der Tataufklärung dienen. Denn wäre es dem Staat verwehrt, einem Tatverdacht nachzugehen, könnte niemals der Nachweis einer Schuld erbracht werden.

Beispiel (fiktiv): Auf ein Hochhaus in einer deutschen Großstadt wurde – offenbar von Terroristen – ein Bombenattentat verübt. Schnell werden einige Tatverdächtige ausgemacht und in Untersuchungshaft genommen. Dort werden sie nicht nur mehrere Jahre ohne Prozess, sondern auch unter den gleichen Bedingungen untergebracht, wie auch die Verurteilten ihre Strafe verbüßen müssen.

Strafhaft setzt ein rechtskräftiges Strafurteil voraus (§ 449 StPO), also den Nachweis der Schuld. Daran fehlt es bei Tatverdächtigen aber gerade. Dass aber auch eine Untersuchungshaft (vgl. §§ 112 ff. StPO) jedenfalls bei schweren Straftaten unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich zulässig sein muss, steht au-

⁴⁷ Insoweit lediglich klarstellend BVerfGE 22, 254, 265; 35, 311, 320; 74, 358, 371; 82, 106, 114 f.; BVerfG NJW 2004, 3030, 3031. Zum Verhältnis zwischen nationalem Recht und Völkerrecht bzw. zwischen der deutschen Rechtsordnung und der EMRK vgl. R. Schmidt, Grundrechte, 12. Aufl. 2010, Rn 4 ff. und 285.

ber Frage (zu den Voraussetzungen vgl. Rn 695 ff., 1114).⁴⁸ Wenn die dringend Tatverdächtigen jedoch unter den gleichen Bedingungen untergebracht werden wie bereits verurteilte Straftäter, sie sozusagen mit ihnen gleichgestellt werden, weil man bereits von ihrer Schuld überzeugt ist, wird die zu erwartende Strafe gewissermaßen vorweggenommen.⁴⁹ Dann liegt ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung in gleichem Maße vor, wie bei der Überschreitung der zeitlichen Grenzen der Untersuchungshaft (vgl. dazu § 121 StPO).

Eine Verletzung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft hat staatsrechtlich zur Folge, dass der Eingriff in Art. 2 II S. 1 i.V.m. Art. 104 I GG (Freiheit der Person) rechtswidrig ist; strafrechtlich liegt eine Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) vor.

Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung kann auch vorliegen, wenn das Strafverfahren eingestellt wird und die Einstellung auf einer Vorschrift basiert, die trotz Geringfügigkeit eine Schuld voraussetzt, etwa § 153a bzw. § 383 II StPO, und der Beschuldigte nach wie vor seine Unschuld beteuert.

68

B. Offizialprinzip

I. Grundsatz: Anklage- und Strafverfolgungsmonopol des Staates

Das Offizialprinzip wird in einem weiteren und einem engeren Sinne verstanden. Im weiteren Sinne besagt das Offizialprinzip, dass die Durchführung eines Strafverfahrens vom ersten Einschreiten über die Anklage bis zur Strafvollstreckung Sache des Staates ist (Strafverfolgungs- und -vollstreckungsmonopol des Staates). Offizialprinzip im engeren Sinne meint, dass die StA (bei Bestehen eines Anfangsverdachts) von Amts wegen (**ex officio**) einschreitet (§ 152 I, II StPO).

69

Folge des Offizialprinzips ist, dass der Staat bei der Strafverfolgung grds. keine Rücksicht auf Privatinteressen nimmt; insbesondere macht er die Strafverfolgung grds. nicht von Entscheidungen des Einzelnen abhängig (Dispositionsmaxime) und betreibt Strafverfahren sogar dann, wenn dies nicht im Interesse des Opfers liegt oder ihm widerspricht. Allerdings kommen in der Rechtswirklichkeit die meisten Strafverfahren aufgrund einer Anzeige der Opfer in Gang, denen die Anzeigenerstattung in aller Regel freisteht (Ausnahme z.B. § 138 StGB). Der faktische Einfluss der Opfer auf die Strafverfolgung ist deshalb erheblich. In der jüngsten Rechtsentwicklung werden Opferinteressen zunehmend stärker berücksichtigt (vgl. z.B. § 46a StGB, § 155a StPO und die Novellierung des Adhäsionsverfahrens nach § 403 ff. StPO).

70

Aus dem Offizialprinzip erklärt sich auch der Umstand, dass das Opfer im Strafprozess „nur“ Zeuge ist.⁵⁰ Ankläger ist der Staat. Ferner folgt aus dem Offizialprinzip, dass – wenn es sich um ein **Offizialdelikt** handelt – die Rücknahme eines Strafantrags nicht die Beendigung des Strafverfahrens bewirkt. Denn bei einem Offizialdelikt handelt es sich um ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt. Damit steht es im Gegensatz zum Antragsdelikt (dazu sogleich).

71

II. Ausnahmen vom Offizialprinzip

Die Folgen des Offizialprinzips sind nicht immer sachgerecht. In Ausnahmefällen ist die Strafverfolgung daher von bestimmten anderen Voraussetzungen abhängig.

72

⁴⁸ BVerfGE 74, 358, 370 ff.

⁴⁹ BVerfGE 35, 311, 320; KK-*Boujong*, Vor § 112 Rn 8; *Kindhäuser*, § 18 Rn 4; *Schroeder*, Rn 367.

⁵⁰ Zur Privatklage, bei der das anders ist, siehe sogleich Rn 80 sowie Rn 1307 ff.

7. Kapitel – Gang des Verfahrens

A. Das Ermittlungsverfahren (Vorverfahren)

Ziel des Ermittlungsverfahrens ist es, Erkenntnisse über Schuld bzw. Unschuld des Beschuldigten zu gewinnen. Insbesondere geht es um die Beschaffung von Beweismitteln, um zum einen gem. § 170 I und II StPO über die Frage zu entscheiden, ob öffentliche Anklage erhoben werden soll, und zum anderen die Durchführung einer Hauptverhandlung zu ermöglichen, in der letztlich über Schuld bzw. Unschuld entschieden wird.

720

I. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

- 721 Am Anfang eines Strafverfahrens steht die Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Bei der Einleitung (und der späteren Durchführung) eines Ermittlungsverfahrens treffen verschiedene Prozessmaxime zusammen, die sich zudem teilweise überschneiden, was eine geordnete Darstellung zwar erschwert, aber nicht unmöglich macht.

1. Ermittlungsgrundsatz

- 722 Der Ermittlungsgrundsatz (= Untersuchungsgrundsatz bzw. Instruktionsprinzip) wurde bereits ausführlich bei Rn 108 ff. erläutert. Er besagt, dass im Ermittlungsverfahren StA und Polizei den Sachverhalt, also das tatsächliche Geschehen, von Amts wegen zu erforschen haben. Diese Erforschungspflicht ergibt sich für die StA aus § 152 II StPO und § 160 I, II StPO, für die Polizei aus § 163 I S. 1 StPO. Grundsätzlich ist primär die StA als „**Herrin des Vorverfahrens**“ zur Sachverhaltserforschung berufen; die Polizei wird im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung lediglich als „verlängerter Arm“ der StA tätig (vgl. § 152 GVG, wo von „Ermittlungspersonen“ der StA gesprochen wird).

- 723 Zwar kann die StA – wenn sie nicht selbst die Ermittlungstätigkeit ausüben möchte oder kann – Ermittlungen der Polizei über § 161 StPO veranlassen, in der Praxis ist es allerdings so, dass in den meisten Fällen die eigentliche Ermittlungstätigkeit von der Polizei ausgeübt wird. Diese ermittelt im Rahmen ihres Rechts und ihrer Pflicht des ersten Zugriffs, § 163 I StPO, wobei sie die StA unverzüglich in Kenntnis setzt, § 163 II StPO. Aber auch in Fällen, in denen die Polizei die eigentliche Ermittlungstätigkeit ausübt, ist zu beachten, dass die StA jederzeit ergänzend oder substituierend tätig werden kann; sie muss sogar tätig werden bei Ermittlungstätigkeiten, die der StA vorbehalten sind. So kann ausschließlich die StA, nicht auch die Polizei, den Beschuldigten und Zeugen verbindlich zur Vernehmung vorladen, §§ 161a, 163a III StPO. Auch bei unechten Antragsdelikten ist es Aufgabe der StA (und nicht der Polizei), zu prüfen, ob das besondere öffentliche Interesse an der (weiteren) Strafverfolgung besteht.

- 724 Die Maxime, dass das Strafverfahren dem Prinzip der materiellen Wahrheitsforschung dient, hat schließlich zur Folge, dass auch die Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren (und nicht erst der Richter im Prozess) nicht nur belastende, sondern auch **entlastende** Umstände zu ermitteln haben. § 160 II StPO stellt dies lediglich klar.

2. Legalitätsprinzip/Opportunitätsprinzip

- 725 Gemäß § 160 I StPO hat die StA, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat (sog. Anfangsverdacht) Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen, um darüber zu entscheiden, ob sie Anklage erhebt. Im Rahmen ihres gesetzlichen Mandats ist darüber hinaus gem. § 163 I S. 1 StPO auch die Polizei verpflichtet, Straftaten zu erforschen, und zwar unabhängig von einer Beauftragung durch die StA; in diesem Rahmen ist ihr gesetzlicher Auftrag gleich der StA.

Aus den soeben rezipierten Gesetzesbestimmungen wird zweierlei klar: Erstens *müssen* die StA und die Polizei bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einschreiten und die Strafverfolgung aufnehmen (**Legalitätsprinzip**, das außerdem in § 152 II StPO zum Ausdruck kommt)¹¹⁵⁰; zweitens *hat* die StA darüber zu entscheiden, ob sie öffentliche Klage erhebt, was wiederum davon abhängt, ob im Zuge der Ermittlungen aus dem Anfangsverdacht ein hinreichender Tatverdacht geworden ist (§ 170 I StPO - Akkusationsprinzip) und keine Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (etwa gem. §§ 153, 153a, 153b StPO - **Opportunitätsprinzip**¹¹⁵¹) vorgenommen wird. Dementsprechend gilt es die Begriffe Anfangsverdacht und hinreichender Tatverdacht zu erläutern.

726

3. Erfordernis eines Anfangsverdachts einer Straftat

Der Anfangsverdacht einer Straftat ist erforderlich, aber auch ausreichend, um die Pflicht der StA zu begründen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten.

727

Ein **Anfangsverdacht** liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen; um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden, genügt bereits eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine verfolgbare Tat vorliegt.

Es muss nach kriminalistischen Erfahrungen möglich sein, dass eine Straftat begangen wurde. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten, die nicht durch konkrete tatsächliche Hinweise gestützt sind, begründen daher keinen Anfangsverdacht.¹¹⁵²

Beispiel für das Vorliegen eines Anfangsverdachts: Bei der Polizei geht eine anonyme Anzeige ein, dass die Person X nachts mehrere größere Kartons aus dem Wagen in seine Garage verlädt. Es könne sich dabei nur um Diebesgut handeln.

Hier besteht trotz des Umstands, dass die Anzeige anonym erfolgte, mehr als nur die allgemeine und theoretische Möglichkeit, dass eine Straftat vorliegt. Vielmehr ist es aufgrund der Sachverhaltsschilderung nach kriminalistischen Erfahrungen gerade möglich, dass eine Straftat begangen wurde. Die Polizei bzw. StA müssen ein Ermittlungsverfahren einleiten.

Beispiel für das Nichtvorliegen eines Anfangsverdachts: Bei der Polizei geht eine anonyme Anzeige ein, dass die Person X am Samstagvormittag mehrere größere (Umzugs-)Kartons aus einem Miettransporter in sein Haus verlädt. Es könne sich dabei nur um Diebesgut handeln.

In diesem Fall wäre die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtsfehlerhaft, weil allenfalls vage Verdachtsmomente bestehen, die den für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlichen Anfangsverdacht nicht begründen können. Die allgemeine und theoretische Möglichkeit, dass in den Kartons am Samstagvormittag Diebesgut verladen worden sein könnte, genügt nicht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen X.

Letztlich wird man immer dann einen Anfangsverdacht verneinen müssen, wenn ernsthafte Zweifel am Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines Straftatbestands vorliegen. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn bei einem Vorsatzdelikt nichts auf das Bestehen eines Tatbestandsvorsatzes hindeutet.

Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall zeigt O seinen Unfallgegner T, der die Vorfahrt missachtet hatte, wegen Sachbeschädigung an.

Solange dem äußeren Tatgeschehen keine objektivierbaren Anhaltspunkte zu entnehmen sind, dass T vorsätzlich den Unfall herbeigeführt haben könnte, ist ein Anfangsverdacht einer Straftat (hier: Sachbeschädigung, § 303 I StGB) nicht gegeben. Die Strafverfolgungsbehörde wird daher kein Ermittlungsverfahren einleiten.

¹¹⁵⁰ Zum Legalitätsprinzip vgl. Rn 86 ff.

¹¹⁵¹ Zum Opportunitätsprinzip vgl. Rn 83 und 94 ff.

¹¹⁵² Vgl. auch LR-Beulke, § 152 Rn 22; Meyer-Göbner, § 152 Rn 4; Pfeiffer, § 152 Rn 1a.

- 728 In Zweifelsfällen sind zur Klärung der Frage, ob ein Anfangsverdacht angenommen werden kann und damit ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, sog. **Vorermittlungen** zulässig¹¹⁵³ (aber nicht zwingend).

Beispiel: Im soeben dargestellten Beispiel wäre es also zulässig, obwohl zunächst keine objektivierbaren Anhaltspunkte vorliegen, dass T vorsätzlich gehandelt hat, Vorermittlungen anzustellen, damit die Strafverfolgungsbehörde entscheiden kann, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Eine Vorermittlung könnte etwa in der Überprüfung der Behauptung des O, T habe die Vorfahrt vorsätzlich missachtet, liegen.

- 729 Da im Stadium der Vorermittlungen aber gerade (noch) kein Ermittlungsverfahren vorliegt, wird der Vorgang lediglich in das AR-Register eingetragen. Ergibt sich dann der Anfangsverdacht, wird die Sache gegen einen Tatverdächtigen (Js-Sache) oder gegen Unbekannt (UJs-Sache) umgetragen.¹¹⁵⁴

- 729a Da ein Ermittlungsverfahren nur gegen Beschuldigten eingeleitet werden darf und Beschuldigter ist, wer aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine **strafbare** Handlung begangen zu haben, kommt ein Ermittlungsverfahren gegen einen strafunmündigen bzw. schuldunfähigen Täter nicht in Betracht.

- 729b Schließlich dürfen die Strafverfolgungsbehörden nur dann ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn die Tat nicht nur strafbar, sondern auch **verfolgbar** ist.

Beispiel: 6 Jahre nach Abgabe einer vermeintlich falschen eidesstattlichen Versicherung (§ 156 StGB) erstattet O bei der Polizei Anzeige gegen T. Die Anzeige werde deswegen erst jetzt erstattet, weil er (O) die Tat erst seit 2 Tagen beweisen könne.

§ 78 I S. 1 StGB schließt die Strafverfolgung bereits verjährter Taten aus; es besteht ein Strafverfolgungshindernis. Die falsche eidesstattliche Versicherung verjährt gem. § 78 I Nr. 5 StGB nach 3 Jahren. Daher kommt eine Strafverfolgung gegenüber T nicht mehr in Betracht.

- 730 Im Übrigen braucht der Anfangsverdacht weder ein hinreichender noch dringender Tatverdacht zu sein. Diese sind für andere Verfahrensschritte erforderlich.

Der **hinreichende Tatverdacht** einer Straftat ist erforderlich, aber auch ausreichend, um die Anklage zu erheben (§ 170 I StPO) und die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) zu beschließen. Er liegt vor, wenn bei vorläufiger Tatbewertung (durch die StA nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens bzw. durch das Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens) die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich ist (d.h. wahrscheinlicher als ein Freispruch).¹¹⁵⁵

Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem gesamten bisherigen Ermittlungsergebnis ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat. Er ist z.B. erforderlich für den Erlass eines Haftbefehls (§ 112 StPO), für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) und für die vorläufige Festnahme nach § 127 II StPO.

Es ist also eine **Stufenfolge** feststellbar: Die geringste Stufe bildet der Anfangsverdacht gem. §§ 152, 160 StPO. Auf der nächsten Stufe folgt der hinreichende Tatverdacht, der vorliegt, wenn eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (d.h., die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung liegt über 50 Prozent). Auf der höchsten Stufe steht

¹¹⁵³ BGHSt 38, 214, 227; LG Offenburg NSTZ 1993, 506; KK-Wache, § 158 Rn 1 und § 163 Rn 8; Meyer-Göbner, § 152 Rn 4a; Lange, DRiZ 2002, 264 ff.

¹¹⁵⁴ Joecks, § 152 Rn 7. Zu den Definitionen vgl. Rn 86.

¹¹⁵⁵ BGHSt 15, 155, 158.

schließlich der dringende Tatverdacht, der sich vom hinreichenden Tatverdacht dadurch unterscheidet, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat, größer ist als beim hinreichenden Tatverdacht. Zum Begriff des Beschuldigten vgl. Rn 216 ff.

Übersicht über die Verdachtsgrade

Verdachtsgrad	Definition	Beispiele von erlaubten Maßnahmen
Anfangsverdacht	Nach kriminalistischer Erfahrung erscheint es möglich , dass eine verfolgbare Tat vorliegt; allerdings müssen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen; bloße Vermutungen reichen nicht.	Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 152 StPO); Zwangsmaßnahmen (etwa nach §§ 81a, 94, 98, 100a, 102 StPO)
Hinreichender Tatverdacht	Eine vorläufige Tatbewertung ergibt, dass Verurteilung des Beschuldigten zu erwarten (d.h. wahrscheinlich) ist.	Erhebung der Anklage (§ 170 I StPO); Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO)
Dringender Tatverdacht	Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat.	Erlass eines Haftbefehls (§ 112 StPO); vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO); vorläufige Festnahme nach § 127 II StPO

4. Arten der Ingangsetzung eines Ermittlungsverfahrens

§ 160 I StPO spricht von dem Verdacht einer Straftat, der *durch eine Anzeige* oder *auf anderem Wege* hervorgerufen werden kann. Solche anderen Wege sind der Strafantrag und die amtliche Wahrnehmung. 731

a. Einleitung aufgrund einer Strafanzeige oder eines Strafantrags

Die meisten Ermittlungsverfahren werden auf Veranlassung von Privatpersonen in Gang gesetzt. Dies kann mittels einer Strafanzeige oder eines Strafantrags geschehen. Beide stellen jeweils einen Auftrag an die Strafverfolgungsbehörden dar, aufgrund der durch sie zur Kenntnis gebrachten Verdachtsmomente über die Verübung einer Straftat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Die Verpflichtung für die Behörde zur Überprüfung ergibt sich aus dem sog. Legalitätsprinzip (§§ 152 II, 160 I StPO). Lediglich unsubstantiierte Darlegungen begründen keinen Verfolgungszwang.¹¹⁵⁶ Etwas anderes kann freilich dann gelten, wenn sie mit anderen bereits vorhandenen Erkenntnissen einen Anfangsverdacht begründen. Im Übrigen unterscheiden sich Strafanzeige und Strafantrag wie folgt: 732

- **Strafanzeige/Strafantrag i.w.S.:** Jeder Bürger kann bei der StA, der Polizei oder den Amtsgerichten eine Strafanzeige erstatten, **§ 158 I StPO**. Hierbei handelt es sich um die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass zur Strafverfolgung bietet. Auch eine Anzeige gegen Unbekannt oder eine Selbstanzeige sind möglich. Bringt der Anzeigende über diese bloße Wissenserklärung hinaus auch zum Ausdruck, dass er die Strafverfolgung will, wird dies als Strafantrag i.w.S. bezeichnet. Eine mündliche Anzeige ist ihrem wesentlichen Inhalt nach zu beurkunden (§ 158 I S. 2 StPO). Weitere besondere Formvorschriften sind nicht einzuhalten. 733
- **Strafantrag i.e.S.:** Vom Strafantrag i.w.S., den jedermann formlos stellen darf, ist der Strafantrag i.e.S. als Prozessvoraussetzung bei den echten Antragsdelikten¹¹⁵⁷ zu unter- 734

¹¹⁵⁶ LR-Rieß, § 158 Rn 14; Kindhäuser, § 4 Rn 3.

¹¹⁵⁷ Bei den unechten Antragsdelikten sind eine Strafverfolgung und die Einleitung des Gerichtsprozesses auch ohne Strafantrag i.e.S. möglich, wenn die StA wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfol-

scheiden. Er kann nur vom Berechtigten i.S.v. § 77 StGB gestellt werden. Hierbei sind die Formerfordernisse des **§ 158 II StPO** zu beachten. Der Grund, warum bei den echten Antragsdelikten zur Strafverfolgung stets ein Strafantrag des Berechtigten erforderlich ist, besteht darin, dass in diesem Fall das Gesetz Rücksicht auf seine Interessen nimmt und ihm erlaubt, die Strafverfolgung mit ihren störenden Effekten und zusätzlichen Beeinträchtigungen dadurch zu blockieren, dass er den Strafantrag nicht stellt oder ihn zurücknimmt. Dann darf der Staatsanwalt nicht weiter mit dem Ziel einer Anklage ermitteln, weil nämlich eine Prozessvoraussetzung fehlt.¹¹⁵⁸ Er muss das Verfahren einstellen. Der Strafantrag gem. § 158 II StPO hat also eine andere Funktion als der Strafantrag i.w.S., also der nach § 158 I StPO.

Die meisten Delikte sind jedoch **Offizialdelikte**. Sie werden von Amts wegen verfolgt. Richtet sich der Verdacht auf ein Offizialdelikt, muss ermittelt werden, und der Anzeigerstatter kann den Fortgang des Strafverfahrens nicht dadurch verhindern, dass er seine Anzeige „zurückzieht“.

- 735** Die Unterscheidung zwischen Strafanzeige und Strafantrag ist für das weitere Verfahren bedeutsam. Leitet die Strafverfolgungsbehörde nach Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren ein oder stellt sie ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren gem. § 170 II StPO ein, hat sie gem. § 171 StPO nur den Antragsteller eines Strafantrags i.e.S. darüber zu bescheiden, nicht aber den Anzeigerstatter bzw. den Antragsteller i.w.S.¹¹⁵⁹

736 **Zusammenfassung:** Das Gesetz unterscheidet in § 158 StPO zwischen Strafanzeige und Strafantrag.

- Die **Strafanzeige** (§ 158 I StPO) ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der auf eine Straftat hindeutet, also eine bloße Wissenserklärung.
- Auch der **Strafantrag i.w.S.** (§ 158 I StPO) enthält dieses Wissensselement, darüber hinaus aber auch das Begehren, die Strafverfolgungsbehörden mögen ermitteln und anklagen, also eine Willenserklärung.
- Demgegenüber handelt es sich bei dem **Strafantrag i.e.S.** (§ 158 II StPO) – jedenfalls bei den echten Antragsdelikten – um eine Prozessvoraussetzung; ohne den erforderlichen Strafantrag sind eine Strafverfolgung bzw. Anklage nicht möglich (bei den unechten Antragsdelikten ist dies anders, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht).

Beim Strafantrag als Prozessvoraussetzung gilt es zu beachten¹¹⁶⁰:

- Antragsberechtigung: der Verletzte (§ 77 StGB). Das ist „der Träger des durch die Tat unmittelbar verletzen Rechtsguts, d.h. derjenige, in dessen Rechtskreis der Täter durch die verbotene Handlung eingegriffen hat.“¹¹⁶¹ Ferner die Angehörigen in gesetzlich bestimmten Fällen (§ 77 II StGB).
- Ort der Antragstellung: bei Gericht, Staatsanwaltschaft oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde, also der Polizei (§ 158 II StPO).
- Form: schriftlich oder zu Protokoll (§ 158 II StPO).
- Zeitpunkt: ab Kenntnis von Tat und Täter (§ 77b II StGB).
- Frist: drei Monate (§ 77b I StGB).
- Wie oft: nur einmal; zurückgenommene Anträge können nicht erneuert werden (§ 77d I StGB).

gung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Zur Unterscheidung zwischen echten und unechten Antragsdelikten vgl. im Übrigen R. *Schmidt*; Strafr AT, Rn 624 ff.

¹¹⁵⁸ Vgl. *Volk*, § 8 Rn 8. Zu den Prozessvoraussetzungen vgl. Rn 149 ff.

¹¹⁵⁹ Vgl. *Kindhäuser*, § 4 Rn 6.

¹¹⁶⁰ Vgl. *Volk*, § 8 Rn 9.

¹¹⁶¹ BGHSt 31, 207, 210.